

Rechtshilfebroschüre

für Aktionen

in Sachsen 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Wir sind solidarisch! Keine Person bleibt allein.....	4
1.2	Rassismus und Repression.....	5
1.3	Der EA.....	6
2	Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen.....	8
2.1	Demo, Versammlung.....	8
2.1.1	Teilnahme an einer Demo, Versammlung.....	8
2.1.2	Demo, Versammlung anmelden / organisieren.....	9
2.1.3	Durchführung unangemeldeter Versammlungen.....	10
2.2	Offene Aktionen.....	10
2.2.1	Durchfließen / Durchbrechen von Polizeiketten.....	11
2.2.2	Hausfriedensbruch.....	13
2.2.3	Straßenblockaden.....	13
2.2.4	Blockaden mit technischen Hilfsmitteln.....	14
2.2.5	Besetzungen.....	14
2.3	Weitere Aktionsformen.....	14
2.3.1	Markierungen (z.B. Kreide, Farbbeutel, Graffiti).....	14
2.3.2	Sabotage.....	15
3	Personalienfeststellung und -verweigerung.....	16
3.1	Personalienfeststellung.....	16
3.2	Personalienverweigerung – was darf die Polizei?.....	16
3.2.1	Entscheidung und Vorbereitung.....	17
4	Polizeiliche Maßnahmen.....	18
4.1	Auf der Straße / Unterwegs.....	18
4.1.1	Auto- / Buskontrolle.....	18
4.1.2	Durchsuchung.....	18
4.1.3	Platzverweis.....	19
4.1.4	Räumung.....	19
4.1.5	Kessel.....	20
4.2	Bei der Polizei.....	20
4.2.1	Vernehmung? Aussage verweigern!.....	21
4.2.2	Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung).....	21
4.2.3	DNA-Entnahme.....	22
4.2.4	Einbehalten von Gegenständen.....	23
4.3	Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht.....	23
4.3.1	Gewahrsam und Verhaftung.....	23
4.3.2	Untersuchungshaft (U-Haft).....	25
4.3.3	Rechtsgrundlagen für Freiheitsentziehungen.....	27
4.3.4	Beschleunigtes Verfahren.....	29
4.4	Hausdurchsuchungen.....	29
5	Nach der Aktion.....	30
5.1	Strafverfahren.....	30
5.1.1	Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft.....	30
5.1.2	Strafbefehl.....	30
5.1.3	Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten.....	31

5.1.4 Mögliche Strafen und der Umgang damit.....	32
5.2 Zivilverfahren.....	33
5.3 Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst.....	34
6 Aufenthaltsrechtliche Infos.....	35
6.1 Anreise.....	35
6.2 Menschen mit EU Pass.....	36
6.3 Menschen mit einem Nicht-EU-Pass.....	36
6.4 Menschen ohne Papiere/ohne gültigen Aufenthaltstitel/mit Reisebeschränkung.....	37
6.5 Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt.....	37
6.6 Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme.....	38
7 Minderjährig und aktiv.....	40
7.1 Während der Aktion.....	40
7.2 Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren).....	40
8 trans* und Aktiv.....	42
8.1 Allgemeine Informationen.....	42
8.2 Körperliche Durchsuchung.....	42
8.3 Ergänzungsausweis.....	42

1 Einleitung

Diese Broschüre bietet Rechtshilfe von Aktivist*innen für Aktivist*innen. Sie will den Widerstand gegen die herrschenden Verhältnisse unterstützen. Sie bezieht die spezifische Gesetzgebung in Sachsen mit ein und ist daher zwar in großen Teilen, aber nicht in jedem Detail deutschlandweit nutzbar.

1.1 Wir sind solidarisch! Keine Person bleibt allein

Repression gibt es auf vielen Ebenen: angefangen beim Druck, der unter Umständen durch Angehörige auf euch ausgeübt wird, bis hin zu polizeilichen und juristischen Maßnahmen gegen euch. Egal bei welcher Aktion, es ist sinnvoll sich vorher mit möglicher Repression, sei es staatliche oder zivilrechtliche, zu beschäftigen und die rechtliche Situation zu kennen.

Wir begreifen Repression als politisches Druckmittel, dem wir uns gemeinsam entgegenstellen müssen. Wir wollen euch dazu die nötige Unterstützung und unser Wissen weitergeben, sind aber gleichzeitig auf eure Aufmerksamkeit und Mitarbeit angewiesen. Wir können nicht auf jede Frage eine wasserdichte Antwort versprechen, denn Repression ist nicht immer berechenbar und hängt von Taktiken und Strategien der Repressionsbehörden ab. Klar bleibt aber, Repression will isolieren und einschüchtern. Deswegen ist uns wichtig zu betonen:

Wir sind solidarisch! Niemand bleibt allein!

Wir möchten zu aller erst Rechtsunterstützung geben und von Repression betroffene Personen nicht in der Isolation lassen. Wir arbeiten dabei mit verschiedenen Menschen aus unterschiedlichen Kontexten zusammen.

Wir wollen gemeinsam mit Menschen, die von Repression betroffen sind, Handlungsoptionen für die jeweiligen Fälle erarbeiten; damit die Personen anhand möglichst vieler Optionen und Sichtweisen entscheiden können, welchen Weg sie einschlagen möchten. Wir wollen informiertes, eigenverantwortliches Handeln ermöglichen. Dazu gehört für uns, dass sich die betroffenen Personen in die Sachverhalte ebenso eindenken wollen wie wir.

Zudem wünschen wir uns, dass die Antirepressionsarbeit von der Bewegung getragen wird, dass diese sich geschlossen hinter die Menschen stellt, die konkret von Repression betroffen sind. Der Umgang mit Repression ist Teil des Widerstands gegen herrschende Verhältnisse – er kann nicht auf wenigen Schultern liegen. In den letzten Jahren haben wir bemerkt, dass oft mit besonderer Härte gegen Einzelne vorgegangen wird. Es trifft Einzelne, gemeint sind wir aber alle. In diesen Fällen ist Solidarität das wichtigste Gegenmittel, das wir haben.

1.2 Rassismus und Repression

BIPoC¹ sind aus rassistischen Gründen stärker von Repression betroffen als *weiße*² Menschen. Es ist

¹ BIPoC: steht für Black, Indigenous and People of Color, also Schwarze Menschen, Indigene Menschen und Personen of Color. Der Begriff ist eine Selbstbezeichnung, der sich gegen diskriminierende Fremdbezeichnungen durch die *weiße* Mehrheitsgesellschaft wehrt. Er beschreibt nicht die biologischen Merkmale von Menschen, sondern eine soziale Konstruktion, welche Menschen eine bestimmte soziale Position zuweist. BIPoC verbinden geteilte Rassismuserfahrungen, Ausgrenzungen von der *weiß* dominierten Mehrheitsgesellschaft und Zuschreibungen »anders« zu sein.

² *weiß* bzw. *weißsein* bezeichnen ebenso wie der Begriff BIPoC keine biologische Eigenschaft,

die Aufgabe aller Aktivist*innen, die die Aktion planen und daran teilnehmen, eine antirassistische Praxis zu entwickeln, die unterschiedliche Realitäten von Teilnehmenden mitdenkt und darauf eingehend ein solidarisches und emanzipatorisches Miteinander ermöglicht. Rassismus geht uns alle an. Antirassismus ist Pflicht. Es ist ein sehr bestärkendes Gefühl, mit hunderten und tausenden von Menschen zusammen an den verschiedenen Aktionen im Rahmen der Aktionstage teilzunehmen. Aber nicht alle Körper sind gleichermaßen gefährdet bzw. geschützt. BIPOC und nicht-weiße Personen sind von Racial Profiling und überdurchschnittlich oft von Polizeigewalt betroffen. Dies kann auch auf dem Weg zu einer Aktion, in oder nach der Aktion passieren. Hiervor können in einer konkreten Situation leider auch keine Rechtsnormen schützen. Ein solches Verhalten der Polizei ist zwar klar rechtswidrig, kommt aber trotzdem immer wieder vor. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Personen und vor allem weiße Menschen, die eine solche Situation mitbekommen, solidarisch und unterstützend verhalten. Beachtet aber auch, dass Menschen sich unterschiedliche Reaktionen in so einer Situation wünschen, es gibt also nicht die eine Lösung.

- Versucht immer zuerst mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen: Fragt, wie es ihr geht und was sie braucht. Signalisiert ihr, dass ihr auf ihrer Seite seid. Wenn ihr nicht mit der Person sprechen könnt, schaut erstmal, ob die Bezugsgruppe oder Freund*innen der Person in der Nähe sind. Womöglich können sie am besten einschätzen, was die Person braucht.

Mögliche Handlungen sind zum Beispiel

Währenddessen

- Als betroffene Person: Es gibt kein richtiges oder falsches Vorgehen in der Situation. Das allerwichtigste ist, dass deine Bedürfnisse für dich im Fokus stehen. Du weißt am besten, was du brauchst, ob du zum Beispiel so schnell wie möglich aus der Situation raus willst, oder ob du dir Aufmerksamkeit oder ein Einmischen von anderen Menschen wünschst. Es kann hilfreich sein, mögliche Szenarien vorher mit deiner Bezugsgruppe durchzusprechen.
- Ihr werdet Zeug*in von Racial Profiling oder rassistischer Polizeigewalt oder seid davon betroffen: Jede*r kann nach der Dienstnummer und dem Namen der Beamt*innen fragen. Eine Verweigerung der Dienstnummer ist rechtswidrig, aber in der Praxis trotzdem üblich.
- Jede*r kann sich als Zeug*in aufnehmen lassen³. Wir sehen darin aber die Gefahr als Zeug*in gegen die betroffene Person geladen zu werden, wenn die Polizei eine Gegenanzeige stellt, was durchaus Polizeipraxis ist. Es kann hilfreicher sein, der betroffenen Person die Kontaktdaten (E-Mail oder Handy/Signal) dazulassen. Sie kann dann im Nachhinein überlegen, wie sie vorgehen möchte und ob ihr sie unterstützen könnt.
- Je nach Wünschen der betroffenen Person kann auch Folgendes hilfreich sein: in der Nähe bleiben, beobachten, intervenieren, Stopp sagen, Aufmerksamkeit drum herum schaffen, den EA anrufen, weitere Unterstützung holen, ggf. möglichst unauffällig filmen. Bedenke, dass Fotos machen und filmen für dich und andere Repressionen bedeuten können.

sondern eine politische und soziale Konstruktion. Mit weißsein ist die dominante und privilegierte Position in dem Machtverhältnis Rassismus gemeint. Sie bleibt häufig unausgesprochen und unbenannt, obwohl zu jeder Diskriminierung sowohl eine diskriminierte, als auch eine privilegierte Position gehören. Im Gegensatz zu dem Begriff BIPOC ist *weiß* keine Selbstbezeichnung. Um zu verdeutlichen, dass *weißsein* ein Konstrukt ist, wird es hier kursiv geschrieben

³ Seid euch bewusst, dass sowohl Dienstaufsichtsbeschwerden und viel mehr noch Zeug*innenaussagen dazu führen können, dass ihr nicht anonym aus der Aktion geht.

- Wenn du dir als Beobachter*in unsicher bist, kannst du auch erstmal andere Menschen in der Nähe ansprechen und gemeinsam überlegen, was ihr tun könnt. Als *weiße* Person sollte Nichtstun oder Schweigen keine Option sein (white silence). Wenn du selbst von Rassismus betroffen bist, sollte für dich nicht nur die betroffene Person im Fokus stehen, sondern auch deine eigene Sicherheit.

Im Nachhinein:

- Geht vorsichtig auf die betroffene Person zu und fragt, ob ihr sie unterstützen könnt (z. B. reden, wegfahren, medizinische Versorgung, Kontakt austauschen). Als betroffene Person und als Beobachter*in kann es hilfreich sein, ein Gedächtnisprotokoll⁴ zu schreiben, um sich später noch an den Vorfall erinnern zu können.
- Eine Dienstaufsichtsbeschwerde kann im Nachhinein bei der*dem Polizeipräsident*in der jeweiligen Polizeibehörde gestellt werden, sollte jedoch mit Betroffenen abgesprochen werden.

1.3 Der EA

Was macht eigentlich ein Ermittlungsausschuss / das Legal Team?

Als Ermittlungsausschuss (EA) / Legal Team sind wir während der Aktionen für euch telefonisch erreichbar. Wir kümmern uns um Festgenommene und insbesondere darum, dass niemand auf der Polizeiwache vergessen wird. Im Vorfeld der Aktionen bieten wir Workshops und Beratung an. Kommt vorbei, wenn ihr Fragen habt. Wir versuchen, sie bestmöglich zu beantworten. Im Nachhinein ist das Legal Team per Mail erreichbar und kann beraten oder Beratung vermitteln, falls es juristische Folgen der Aktionen gibt.

Anruf beim EA / Legal Team

Der EA / Das Legal Team ist während des ganzen Wochenendes telefonisch erreichbar. Die Nummer wird bei der Anreise und auf unserer Website kommuniziert. Solltest du Festnahmen, Gewalt oder sonstige Übergriffe durch Polizei beobachten, melde diese dem EA! Wenn du selbst festgenommen werdet, benachrichtige den EA von der Polizeiwache aus! Du hast das Recht auf ein Telefonat, bitte nutze das, um uns zu benachrichtigen. Wenn die Polizei dich nicht selbst telefonieren lässt, bestehe darauf, dass sie uns in deiner Anwesenheit über deine Festnahme benachrichtigen. Wenn sich etwas ändert, also z. B. die Polizei dich einer Richter*in vorführen will, bestehe darauf, uns erneut anzurufen, damit wir dir eine Anwält*in vermitteln können (du hast ein Recht auf anwaltlichen Beistand).

Zu diesen Punkten solltest du dem EA bei deinem Anruf möglichst etwas sagen:

- Wie heißt du? Oder, wenn du anonym bleiben möchtest: Wie ist deine persönliche Nummer bzw. Pseudonym?
- Wo genau wirst du festgehalten?
- Was ist der Vorwurf der Polizei gegen dich?
- Wie geht es dir?

4 Tipps zum Schreiben eines Gedächtnisprotokolls, sowie Risiken gibt es z. B. hier: <https://antirepression.noblogs.org/polizeikontakt/gedaechtnisprotokolle>

- Brauchst du wichtige Medikamente?
- Was hat die Polizei gesagt, was sie weiter mit dir vorhat?
- Sind noch mehr Menschen mit dir zusammen in Gewahrsam genommen worden? (Bitte Namen nur erwähnen, wenn du **absolut sicher** bist, dass die anderen Leute gegenüber der Polizei ihrer Identität bereits preisgegeben haben!)

Das solltest du im Telefonat mit dem EA **NICHT!** sagen:

X Was du wirklich getan oder nicht getan hast.

X Wie du heißt, wenn du das der Polizei noch nicht gesagt hast und deine Identität nicht preisgegeben möchtest.

X Welche Personen sonst noch beteiligt waren, aber nicht in Gewahrsam genommen worden sind.

Der EA steht mit Anwäl*innen in Verbindung und wird sich um eine Verteidigung kümmern, falls es zu Schnellverfahren kommen sollte bzw. die Polizei euch für längere Zeit dort behalten will. Wir werden außerdem versuchen, Menschen zu finden, die euch vor der GeSa (Gefangenensammelstelle) bzw. Polizeiwache erwarten und abholen. Wir kümmern uns darum, dass niemand vergessen wird. Ruf den EA an, wenn du wieder frei bist, damit wir Bescheid wissen!

2 Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel beleuchten wir verschiedene Aktionsformen und geben Tipps, auf was aus juristischer Sicht zu achten ist und welche gesetzlichen Grundlagen gerade für Demonstrationen gelten. Das soll dich nicht von irgendetwas abhalten, sondern im Gegenteil dich ermutigen und dir helfen, passende Aktionsformen auszuwählen. Im Vorhinein sei auch gesagt, dass die Polizei die gesetzlichen Grundlagen für ihr Handeln oft nicht kennt oder bewusst ignoriert. Die hier angegebenen Hinweise beruhen vor allem auf Erfahrungswerten. Das heißt aber nicht, dass eine Aktion nicht auch andere Folgen haben kann. Repression ist leider ein Stück weit unberechenbar. Das gehört mit zum Konzept der Einschüchterung.

2.1 Demo, Versammlung

Eine Versammlung seid ihr immer, wenn ihr mit mehreren Personen (in Sachsen mindestens zwei) unter freiem Himmel zusammen kommt und eine Aktion macht, die auf die öffentliche Meinungsbildung gerichtet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es eine Anmeldung gibt oder nicht. In diesem Abschnitt findet ihr Hinweise zu angemeldeten und nicht-angemeldeten Demonstrationen. Wir verweisen an einigen Stellen auf die entsprechenden Paragraphen im Versammlungsgesetz (SächsVersG). Das sächsische Versammlungsgesetz wurde 2024 noch einmal stark verändert, wenn ihr selbst Punkte nachrecherchiert, achtet also darauf Informationen über das neue Gesetz zu nutzen.

2.1.1 Teilnahme an einer Demo, Versammlung

Demonstrationen sind ein wichtiges Mittel, um politischen Druck aufzubauen. Sie dienen dazu, unser Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen.

Rechtlicher Hintergrund

Demonstrationen werden als *Versammlungen* bezeichnet, wenn sie an einem festen Ort stattfinden (z.B. Kundgebungen oder Mahnwachen), bzw. als *Aufzüge*, wenn sie umherziehen. Rechtlich macht dies jedoch keinen Unterschied. Egal ob stehend oder laufend: Durchführung und Teilnahme an Demonstrationen sind verfassungsrechtlich geschützt. Das bedeutet, dass dir die Polizei die Anreise und den Zugang zu einer Demo nicht verweigern darf, wenn es keine erkennbaren Umstände gibt, dass du planst gegen ein Gesetz zu verstoßen (§18 SächsVersG). So einem Verbot/Ausschluss nicht nachzukommen ist eine Ordnungswidrigkeit (§25 SächsVersG). Als legale Aktionsform können Demonstrationen, bei denen ein friedlicher, bunter, ruhiger Charakter geplant ist, das Risiko wegen eines Strafverfahrens aufenthaltsrechtliche Probleme zu bekommen, für Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus verringern.

Keep in mind // zu beachten

- Eine Demonstration kann nur unter engen Voraussetzungen von der Polizei aufgelöst werden. Dies geht nur dann, wenn es erkennbare Umstände gibt, dass von der Versammlung geplant wird, gegen ein Gesetz zu verstoßen, oder dies bereits passiert ist (§17 SächsVersG). Dies darf die Polizei aber nur als letztes Mittel einsetzen, wenn es keine mildere Maßnahme gibt, die gleich effektiv wäre. Die Auflösung einer Versammlung muss klar von der Polizei kommuniziert werden und mindestens der Versammlungsleitung direkt gesagt werden.
- Wenn eine Demo von der Polizei aufgelöst wurde, müssen sich alle entfernen. Tun sie dies

nicht, kann das als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. (→ § 25 SächsVersG)

- Vermummung auf Demos ist verboten, wenn sie dazu dient, sich gegenüber der Polizei unkenntlich zu machen. Es gibt aber auch andere Gründe, warum mensch z.B. FFP2-Masken benutzt – etwa, um sich gegen Krankheitserreger zu schützen. (→ § 19 SächsVersG)
- Sogenannte »Schutzwaffen« oder »Passivbewaffnung« sind verboten. Darunter fallen alle Sachen, die vor Maßnahmen der Polizei schützen (z.B. Polsterungen, Schutzhelme). Die Auslegung davon ist recht unterschiedlich. (→ § 19 SächsVersG)
- Ein Verstoß gegen eine Anordnung zur Durchsetzung des Vermummungs- oder Passivbewaffnungsverbot ist eine Straftat, die, wenn sie verfolgt wird, meist zu einer Geldstrafe führen kann. (→ § 24 SächsVersG)
- Sobald eine Versammlung (ob angemeldet oder nicht) besteht, ist juristisch die Versammlungsfreiheit höher als das Polizeirecht zu werten. Die Polizei darf also innerhalb einer Versammlung keine polizeirechtlichen Maßnahmen wie Platzverweise durchführen. Durchsuchungen dürfen sie bei Verdacht auf Waffen machen. Personalien feststellen dürfen sie, wenn es Anhaltspunkte für Straftaten, Waffen oder Vermummung und Schutzwaffen gibt.

2.1.2 Demo, Versammlung anmelden / organisieren

Bei der Organisation einer Demonstration musst du dich nicht nur um Lautsprecher, Redebeiträge, Transparente usw., sondern auch um die Anmeldung kümmern. Laut Versammlungsgesetz müssen Demos 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde angemeldet werden (→ § 14 SächsVersG). Wenn du das nicht machen willst, schau im nachfolgenden Abschnitt. Versammlungen können auch erstmal »auf Vorrat« bei der Polizei angemeldet und kurzfristig abgesagt werden, wenn sich die Pläne ändern.

Anmeldeverfahren

Beim Anmelden musst du normalerweise Zeitraum, Motto, Route, Zahl der erwarteten Teilnehmer*innen und die Person, die vor Ort die Versammlung leiten soll, angeben. Spontane Versammlungen können auch mit einer kürzeren Frist angemeldet werden. In diesem Fall muss ein Anlass für die Demo genannt werden, der eben erst so kurzfristig aufgekommen ist (z.B. Platzverweis oder Festnahme einer anderen Person → §14 Abs. 6 SächsVersG).

Keep in mind // zu beachten

- Bei allen Versammlungen muss es eine Leiter*in geben, die sich gegenüber der Polizei ausweisen muss. Die Leiter*in ist für die »ordnungsgemäße Durchführung« der Versammlung verantwortlich. (→ § 5 SächsVersG)
- Von der Versammlungsbehörde können jederzeit, auch vor Ort, Auflagen verhängt werden, soweit konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die konkrete Auflage notwendig ist, um Straftaten oder eine Gefahr für wichtige öffentliche Belange zu verhindern (→ § 17 SächsVersG). Üblicherweise verlangt die Polizei z.B. bei größeren Versammlungen (mehr als 50 Personen) eine bestimmte Zahl von Ordner*innen, die die »Weisungen« der Versammlungsleiter*in »durchsetzen« sollen. Die Leiter*in muss auf die Einhaltung der Auflagen hinwirken. Hin und wieder kommt es bei nicht eingehaltenen Auflagen zu Verfahren gegen die Leiter*in der Versammlung, was zu Bußgeldern führen kann. (→ § 24 SächsVersG)
- Die Demonstrierenden bestimmen selbst, wo und wie ihre Demo sein soll. Die Polizei muss jede einzelne Einschränkung und Vorgabe, die sie in Bezug auf die Route machen will,

begründen. Es gibt außerdem Urteile, nach denen es ermöglicht werden muss, in Sicht- und Hörweite des kritisierten Objekts zu demonstrieren.

- Eine Versammlung kann auch auf privaten Grund stattfinden, wenn der Ort normalerweise dem "allgemeinen Publikum zum kommunikativen Verkehr" zugänglich ist, also wenn normalerweise Menschen einfach an diesen Ort gehen können und er für eine Vielzahl von unterschiedlichen Aktivitäten genutzt wird (→ § 15 SächsVersG). Ihr könnt eine Versammlung außerdem auch auf privaten Grund anmelden, wenn die Firma, der der Ort gehört, mehrheitlich dem Staat gehört, also zum Beispiel einem Bahnhof (sog. FRAPORT-Entscheidung)
- Die Polizei darf Versammlungen nur filmen, wenn diese groß oder unübersichtlich sind oder es eine konkrete Gefahrenlage gibt. Wenn sie das also ohne erkennbare Gründe tut, kann die Leiter*in sie darauf hinweisen, dass sie das doch bitte unterlassen sollen. (→ § 11 SächsVersG)
- Die Polizei kann verlangen, dass sie die Personalien von allen Ordner*innen aufnehmen kann. Dies geht nur, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass von der Versammlung Gesetzesverstöße begangen werden. Die Polizei kann Ordner*innen ablehnen, wenn sie diese für ungeeignet halten (→ § 16 SächsVersG).

2.1.3 Durchführung unangemeldeter Versammlungen

Es gibt Gründe, Demonstrationen nicht anzumelden, auch wenn das eventuell mehr Konflikte vor Ort mit der Polizei gibt. Ein Grund kann z.B. sein, dass Menschen sich nicht vorschreiben lassen wollen, wo, wann und wie sie demonstrieren wollen oder auch, dass absehbar ist, dass die Demo bei einer Anmeldung verboten würde oder wegen Auflagen praktisch undurchführbar wäre

Keep in mind // zu beachten

- Die **Leitung** einer unangemeldeten Versammlung ist eine Ordnungswidrigkeit. (→ § 25 I Nr. 11 SächsVersG)
- Die **Teilnahme** an einer unangemeldeten Versammlung ist jedoch nicht strafbar. Wenn du da bleibst, obwohl die Polizei die Versammlung formal aufgelöst hat, ist das eine Ordnungswidrigkeit. (→ § 25 SächsVersG)
- Versammlungen können auch noch spontan vor Ort angemeldet werden, wenn sich der Anlass zu protestieren erst gerade eben ergeben hat. Wenn also zum Beispiel ein Mensch verhaftet wurde oder ihr Polizeigewalt beobachtet habt, könnt ihr auch noch vor Ort eine Versammlung bei der Polizei anzeigen. → § 14 VII SächsVersG)
- Auch unangemeldete Versammlungen unterliegen der Versammlungsfreiheit und sind erst mal geschützt. Sie kann nur aufgelöst werden, wenn es erkennbare Umstände gibt, dass von der Versammlung geplant wird, gegen ein Gesetz zu verstoßen, oder dies bereits passiert ist (§17 SächsVersG). Wie immer heißt das natürlich nicht, dass die Polizei sich in jedem Fall daran hält.

2.2 Offene Aktionen

Der Einsatz des eigenen Körpers und die ungehorsame Aneignung von Räumen oder Anlagen erzeugt eine besondere Konfrontation. An dieser Stelle findest du einige Hinweise, welche strafrechtlichen Vorwürfe möglicherweise gegen dich erhoben werden, wenn du dich an Aktionen

zivilen Ungehorsams beteiligt oder gemeinsam mit anderen direkte Aktionen mit Einsatz deines Körpers organisierst; auch unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Kletterseilen, *Lock-ons* oder *Tripods*. Bevor du weiter liest, mach dir bitte bewusst, dass je nach Situation auch andere Vorwürfe konstruiert werden können, die über das hier Dargestellte hinausgehen (oder geringer sind). Die solidarischen Strukturen sind dazu da, um dich auch dann zu unterstützen.

2.2.1 Durchfließen / Durchbrechen von Polizeiketten

Manchmal kann es in Aktionen dazu kommen, dass die Polizei den Weg versperren will und sich euch vereinzelt oder in teilweise engen Ketten (zu mehreren hintereinander) entgegenstellt. Wie du damit praktisch umgehen kannst, lernst du in den Aktionstrainings. Wir konzentrieren uns hier auf die juristischen Hinweise. Bei dem wie auch immer gearteten Überwinden solcher Polizeiketten, kann es häufig zu den folgenden Vorwürfen kommen:

- Landfriedensbruch (→ § 125 Strafgesetzbuch, StGB)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (→ § 113 StGB)
- Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (→ § 114 StGB)

Die genannten Delikte sind häufig angewandte Vorwürfe, die die Polizei gerne nutzt, um eigene Gewalt als notwendige Reaktion zu entschuldigen unabhängig davon ob Betroffene sich tatsächlich gewehrt haben oder nicht. Mit der Gesetzesverschärfung zu den § 113 StGB und § 114 StGB, die Ende Mai 2017 in Kraft getreten ist, haben sich die Auswirkungen dieser Vorwürfe leider verschlimmert.

Landfriedensbruch § 125 StGB

Landfriedensbruch ist der juristische Begriff für so etwas wie »Krawall«, »riot« usw. Um diesen Vorwurf vor Gericht halten zu können, muss dir nachgewiesen werden können, dass du dich innerhalb einer größeren Gruppe gewaltsam gegen Menschen oder Dinge verhalten hast oder solche Handlungen der Menschenmenge unterstützt hast. Als Unterstützung kann aber im Zweifelsfall schon reichen, dass du dich mit in der Gruppe aufhältst und so nach Ansicht der Polizei den »Gewalttäter*innen« Schutz in der Masse bietest.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB

Laut Rechtsprechung braucht es für eine Verurteilung wegen § 113 StGB eine »aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter«. Ein rein passives Verhalten gegenüber der Polizei erfüllt den Tatbestand von § 113 StGB also nicht. Zum Beispiel ist es kein Widerstand, wenn du dich bei einer Sitzblockade von der Polizei als Paket wegtragen lässt, ohne dich dabei besonders zu wehren oder, wenn du einer Aufforderung, aufzustehen, nicht nachkommst. Auch, wenn du einfach wegstrennst, ist das kein Widerstand. Anders war es bisher, wenn du z.B. beim Wegtragen nach Polizisten getreten oder dich gewaltsam losgerissen hättest. Im Gesetzestext steht »wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet« - so kann zum Beispiel ein Sich-gegen-die-Laufrichtung-stemmen darunter fallen. Auch beim Anketten oder Ankleben kommt es häufig zu Verurteilungen wegen Widerstand. Auch wenn ihr euch in einer Blockade untereinander einhakt, kann es passieren, dass euch Widerstand vorgeworfen wird. Ob dies juristisch wirklich so ist, sehen verschiedene Gerichte sehr unterschiedlich.

Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB

Als tätlicher Angriff kann jede vermeintlich gewaltsame Bewegung in Richtung des anderen Körpers, z.B. ein Schubsen, Schlagen oder Treten gewertet werden. Der Unterschied zwischen einem

tätlichen Angriff und dem Widerstand (§113 StGB) liegt darin, dass bei einem Tätlichen Angriff tatsächlich irgendeine Bewegung in Richtung der Polizei passieren muss, während für den Widerstand auch andere Bewegungen reichen. Im Einzelfall ist die Abgrenzung aber in der Situation sehr schwer. Zu Schmerzen oder einer Verletzung muss es dabei weder für § 113 StGB noch für § 114 StGB kommen, um den Tatbestand zu erfüllen. Für solche »Angriffe« sollen jetzt mindestens dreimonatige Bewährungs- oder Gefängnisstrafen verhängt werden. In der Praxis des letzten Jahres wurde beim dem Vorwurf deutlich häufiger Untersuchungshaft verhängt, als dies bisher üblich war, meist vor allem für Menschen mit Wohnsitz im Ausland. Wenn der Vorwurf als erwiesen angesehen wird, kommen meist Bewährungsstrafen heraus.

Das heißt, dass du besonders beim Durchfließen von Polizeiketten oder bei anderen Situationen, in denen du Polizist*innen sehr nahekommst, darauf achten solltest, welche Bewegungen du in Richtung der Körper von Polizist*innen ausführst und überlegst, ob du das wirklich willst. Des Weiteren können bei Auseinandersetzungen mit der Polizei auch die Tatvorwürfe von Beleidigung (§ 185 StGB) und **Körperverletzung** (§ 223 StGB) relevant sein. Wer ein Kind duzt, beleidigt in der Regel nicht. Wer einen Erwachsenen duzt, vielleicht schon. Hat der Erwachsene eine Uniform an, ist es fast immer eine Beleidigung. Soll über eine andere Person oder Gruppe etwas Negatives gesagt werden, formuliert es lieber indirekt z.B. als »Meine Oma würde jetzt bestimmt sagen:...«. Unübersichtlich große Gruppen sind übrigens nicht beleidigungsfähig, d.h. du kannst über die ganze Polizei, Armee, den Staat usw. schimpfen wie du willst. Du solltest das dann aber nicht einer konkreten Einzelperson aus dieser Runde direkt ins Gesicht sagen, sonst ist es wieder zuordenbar und damit strafbar. Da das aber für Laien oft schwer zu differenzieren ist und in einer unübersichtlichen Situation auch mal daneben gehen kann, überleg dir, ob du dich zu solchen Äußerungen hinreißen lassen willst.

Der Vorwurf der Körperverletzung kann hinzukommen wenn es »im Eifer des Gefechts« zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kommt, er taucht manchmal zusätzlich in einer Liste von Vorwürfen auf, ist aber seit der Einführung des tätlichen Angriffs eher nebensächlich bei kleineren Rängeleien mit Polizist*innen, relevanter vielleicht bei Auseinandersetzungen mit Nazis.

Keep in mind // zu beachten

Eigentlich bleiben Landfriedensbruch, Widerstand und Tätlicher Angriff straffrei (selbst wenn mensch ihn dir nachweisen kann), wenn die Polizei in der konkreten Situation selbst rechtswidrig gehandelt hat. Daher ist es gut, sich alle Fehler und Gesetzesverletzungen der Polizei zu merken. Jedoch: Verlass dich nicht zu sehr darauf – das Gesetz erlaubt der Polizei eine ganze Menge und vor Gericht wird auch einer lügenden Polizei geglaubt, dir fast nie. Das hat vor allem im Zusammenhang mit Versammlungen große Bedeutung, weil Angriffe der Polizei auf Demos oder ihre Teilnehmer*innen fast immer rechtswidrig sind. Zur Vermeidung von Anzeigen kannst du den Beamt*innen sagen, dass du sie im Falle eines Verfahrens vor Gericht zu ihrem Verhalten und den Hintergründen befragen wirst – und vorher nicht mit ihnen zu reden gedenkst! Für alle drei Vorwürfe gibt es auch jeweils im Gesetz gesondert ausgewiesene »besonders schwere Fälle«, die auch mit einer Mindest-Strafe von sechs Monaten deutlich härter bestraft werden (→ § 113 Abs. 2 StGB). Dabei sind besonders relevant:

Das gemeinschaftliche Begehen: Sobald du zu zweit an dem Delikt beteiligt bist (z.B. zu zweit schubst), kann das als gemeinschaftliches Begehen ausgelegt werden.

Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen: Wenn du beim (vermeintlichen) Begehen des Delikts Waffen oder andere gefährliche Gegenstände lediglich bei dir hast. Als gefährlicher Gegenstand kann so ziemlich alles gelten, was Verletzungen hervorrufen kann: Schuhe,

Bleistifte, Brotmesser... Neu ist hierbei, dass seit der Gesetzesverschärfung im Mai 2017 bereits das alleinige Mitführen strafbar ist. Vorher war die Strafbarkeit auf eine Verwendungsabsicht beschränkt – es musste dir also nachgewiesen werden, dass du den Gegenstand als Waffe gebrauchen wolltest, jetzt nicht mehr. Wir empfehlen dir daher, sehr genau zu überlegen, was du in eine Aktion mitnimmst, und vorher dein Gepäck immer noch einmal zu kontrollieren.

Der § 113 StGB wird von der Polizei genutzt, um sich selbst der Strafverfolgung im Falle von Polizeigewalt zu entziehen. Es ist gängige Praxis, dass du eine Anzeige wegen Widerstands kassierst, wenn du eine Polizist*in anzeigst. Da der Vorwurf des Widerstands in solchen Fällen einzig und allein auf den Aussagen von der Polizei beruht, haben sie damit ein großes Druckmittel. Es ist auch keine Seltenheit, dass mehrere Polizeizeugen ihre Aussagen absprechen und sich somit gegenseitig schützen. Ob sie in Zukunft dazu übergehen, dir sogar § 114 StGB – also tätlichen Angriff – zu Unrecht vorzuwerfen, bleibt abzuwarten. Gleichzeitig werden fast alle Verfahren gegen Polizist*innen eingestellt. Das heißt, du hast leider nur sehr wenig juristische Handhabe gegen prügelnde Polizist*innen. Wir sagen das nicht, um dich abzuschrecken oder von Aktionen abzuhalten. Wir wollen aber, dass du nicht auf einen Rechtsstaat vertraust, der dich in dieser Situation im Stich lassen wird.

Für eine spätere Verteidigung gegen ein Strafverfahren ist es hilfreich, wenn du eigenes Foto- oder Videomaterial vorlegen kannst, mit dem du deine Version des Geschehens vor Gericht darstellen und auch gegen die Aussagen von Polizist*innen beweisen kannst. Daher kann es hilfreich sein, wenn es auf einer Demo oder Aktion solidarische Menschen gibt, die vorsichtig und in dem Bewusstsein filmen, dass ihre Ausrüstung und Aufnahmen von der Polizei als Beweismittel beschlagnahmt werden können. Sprecht also untereinander ab, wann und von wem gefilmt wird. Frag aber nach einer Festnahme o.ä. die Menschen, die gefilmt haben, ruhig nach den Aufnahmen zur Verwendung für eure Verteidigung.

2.2.2 Hausfriedensbruch

Viele politische Aktionen sollen genau dort stören, wo etwas geschieht, was wir nicht wollen. Das ist mitunter fremdes Eigentum.

Wenn du fremde Häuser, aber auch fremde Grundstücke betrittst, kann das zum Vorwurf des Hausfriedensbruches führen. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) liegt vor, wenn auch erkennbar ist, dass das Betreten nicht erwünscht ist – z.B. durch Mauern, Türen (auch nicht-verriegelte), durchgezogene Wälle, durchgehend zu erkennende Beschilderung (sofern die nicht vorher verschwunden ist) oder durch Zäune (auch wenn die z.B. vereinzelt Lücken aufweisen). Ebenso ist es Hausfriedensbruch, wenn das Gelände nicht verlassen wird, obwohl eine berechnigte Person es verlangt.

2.2.3 Straßenblockaden

Wenn du eine Straße blockierst, kann dir Nötigung (§240 StGB) vorgeworfen werden. Dies ist ein typischer Vorwurf bei und nach Blockaden, denn durch eine Blockade soll ja in der Tat etwas verhindert werden – sei es die Zufahrt zu einem Gelände, eine Abschiebung oder Zwangsräumung oder die Arbeit einer Maschine. Der Wortlaut des Gesetzes macht nicht klar, ab wann eigentlich etwas eine Nötigung ist. Inzwischen gibt es zu diesem Paragraphen viele Urteile. Darin wurde entschieden, dass eine reine Blockade mit dem eigenen Körper (z.B. Sitzblockade) keine Nötigung darstellt. Jurist*innen haben jedoch überlegt, dass bei einer Blockade z.B. das erste Auto nicht zum anhalten genötigt wird, stattdessen aber das Zweite (weil dann nicht nur die blockierenden Menschen selbst, sondern auch ein weiteres, auch theoretisch unüberwindbares Auto davor steht). Bei reinen

Sitzblockaden ist es jedoch unwahrscheinlich deshalb verurteilt zu werden. Häufiger ist, dass die Versammlung formal von der Polizei aufgelöst wird. Theoretisch musst du dich dann entfernen, wenn du das nicht machst und die Auflösung korrekt war, kann dir das als Ordnungswidrigkeit ausgelegt werden und du bekommst eventuell ein Bußgeldbescheid, ähnlich wie beim falsch parken (bis maximal 500 Euro).

Bei Straßenblockaden kam es in der Vergangenheit auch zu dem Vorwurf des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§315b StGB). Dieser Vorwurf meint, dass ihr den Straßenverkehr stört und dadurch Menschen gefährdet oder wertvolle Sachen in Gefahr bringt oder die Möglichkeit für so eine Gefährdung besteht. In der Praxis wird dieser Vorwurf oft bei Straßenblockaden gemacht, eine Verurteilung ist aber selten.

In Sachsen ist außerdem die Störung einer anderen Versammlung strafbar (§ 8, 25 I Nr. 3 SächsVersG). Wenn ihr dabei Gewalt gegen Sachen anwendet kann das mit bis zu 2 Jahren Haft bestraft werden (§24 I Nr. 1,2 SächsVersG). Reine Straßenblockaden, um eine andere Versammlung oder einen Parteitag zu stören, sind nach sächsischem Recht eine Ordnungswidrigkeit, wenn ihr nach einer Aufforderung nicht die Straße verlasst (§ 25 I Nr. 3)

2.2.4 Blockaden mit technischen Hilfsmitteln

Wenn die Blockade länger andauern soll, können technische Hilfsmittel wie Tripods (dreibeinige Gestelle, auf die Menschen klettern) oder Anketvorrichtungen, sogenannte Lock-Ons, zur Hilfe genommen werden. Da dauert eine Räumung deutlich länger, oft gibt es aber auch mehr Repression. Wenn du technische Hilfsmittel in der Blockade verwendest, musst du mit dem Vorwurf der Nötigung (§ 240 StGB) und evtl. der Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB) rechnen. Relevant bei dem Vorwurf der Störung öffentlicher Betriebe ist dass es um eine Handlung geht, welche die Versorgung der Öffentlichkeit mit einem wichtigen Gut (z. B. die Energieversorgung) dadurch stört, dass mensch die Anlagen »zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht« oder ihnen »die elektrische Kraft entzieht«.

Seit Anfang 2018 sind einige Gerichte dazu übergegangen, Anketaktionen auch als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) zu verfolgen (weil die Räumung absehbar sei). Seit der Verschärfung des § 113 StGB im Jahr 2017 wird der gemeinschaftliche Widerstand (d. h. wenn mehr als eine Person angekettet sind) oder Widerstand mit gefährlichen Werkzeugen wie Messern oder Schraubenziehern (irgendwo im Rucksack soll genügen) mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten verfolgt. Bisher wurde diese häufig zur Bewährung ausgesetzt. Eine Aussetzung zur Bewährung heißt, dass du nicht in den Knast musst, solange du dich an bestimmte Auflagen hältst, z. B. in den nächsten drei Jahren nicht gegen Strafgesetze zu verstoßen, oder dich regelmäßig bei der Polizei zu melden. Im Kontext solcher Vorwürfe kam es in der Vergangenheit manchmal bei Personalienverweigerung zur Verhängung von Untersuchungshaft. Sprecht bei der Vorbereitung auch über den Umgang mit zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen

2.2.5 Besetzungen

Mit deiner Bezugsgruppe hast du dich dazu entschieden eine Besetzung durchzuführen – entweder in einem Haus, in einem öffentlichen Gebäude (wie einem Parteibüro oder dem Dach einer Polizeistation). Hier solltest du damit rechnen, dass der Vorwurf des Hausfriedensbruches (→ Abschnitt 2.2.2) gegen dich erhoben wird. Außerdem kann es, je nachdem wie die Räumung vonstattengeht, auch noch um Widerstand oder Beleidigung gehen.

2.3 Weitere Aktionsformen

2.3.1 Markierungen (z.B. Kreide, Farbbeutel, Graffiti)

Bei dem Einsatz von Farbe oder Ähnlichem kommt eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) in Betracht, wenn die Brauchbarkeit einer Sache beeinträchtigt oder ihr äußeres Erscheinungsbild nicht unerheblich beeinträchtigt ist, das kann auch der Fall sein, wenn eine Sache nicht wirklich kaputt ist, also z.B. ein Straßenschild nur nicht mehr lesbar ist. Bei Farbe wird es in der Regel konkret um die unbefugte Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache gehen (§ 303 II StGB). Eine Sachbeschädigung ist jedoch grundsätzlich nur strafbar, wenn die Beseitigung nicht mit sehr geringem Aufwand möglich ist. Einfach zu entfernende Sticker oder Kreide fallen also nicht darunter, schwer abmachbare Farbe schon.

2.3.2 Sabotage

Unter den Begriff Sabotage können viele Aktionen fallen, dabei können kleinere Dinge kaputt gemacht werden oder größere Brände gelegt werden. Mögliche Strafrahmen hängen stark davon ab, wie schwerwiegend Eingriff und Zerstörungen waren und was kaputt gemacht wurde, deshalb ist es schwer, dazu allgemeine Aussagen zu machen. Schadensersatzforderungen sind auch nicht ganz unwahrscheinlich (→ Abschnitt 5.2)

Keep in mind // zu beachten

- Lass dich nicht erwischen.
- Achte darauf, keine Spuren zu hinterlassen (Fingerabdrücke, Fuß- oder Reifenabdrücke, DNA, Handstandorte, Überwachungskamera-Aufnahmen).
- Als Vorwurf kommt natürlich Sachbeschädigung (→ § 303 StGB) immer in Betracht.
- Wenn es um Dinge geht, die öffentlich genutzt werden, geht auch gemeinschädliche Sachbeschädigung (→ § 304 StGB). Sonst gibt es als Straftaten auch so etwas wie Zerstörung von Bauwerken (→ § 305a StGB) oder Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (→ § 305 StGB) – je nachdem was ihr angehen wollt, informiert euch da vorher.
- Wird aus einer Menschenmenge heraus gehandelt und Gewalt gegen Sachen ausgeübt, kann es als Landfriedensbruch (→ § 125 StGB) strafbar sein, auch wenn Menschen nur Teilnehmer*innen in der Menschenmenge sind.
- Geht es um Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder der Versorgung mit Strom (z. B. bei Tagebauen oder Pipelines) kommt auch die Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b StGB in Frage.
- Wenn Feuer oder Sprengstoff im Spiel sind, kommen Straftatbestände wie Brandstiftung (→ §§ 306 ff. StGB, immer Freiheitsstrafe, keine Geldstrafe) oder Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (→ § 308 StGB) ins Spiel. Gerade in diesem Bereich ist die Erfahrung: Wenn wer erwischt wird, stehen oft nicht mehr Geld- oder Bewährungsstrafen, sondern Haftstrafen im Raum.
- Störung öffentlicher Betriebe und Brandstiftung sind auch Bestandteil des Straftatenkatalogs für terroristische Vereinigungen. Verurteilungen wegen dieses §129a StGB gab es in den letzten Jahren in der linken Szene kaum. Sie wird aber von den Behörden genutzt, um

weitreichende Ermittlungen wie digitale Totalüberwachungen und Observationen zu genehmigen.

- Generell können je nach Schaden erhebliche Schadensersatzforderungen erhoben werden.

3 Personalienfeststellung und -verweigerung

3.1 Personalienfeststellung

Eine Identitätsfeststellung ist gem. [§ 163b](#) der Strafprozessordnung (StPO), wenn der Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, oder zur Gefahrenabwehr (gem. § 19 Sächsisches Polizeigesetz, SächsPolG) zulässig, wenn also die Polizei denkt, ihr wollt irgendetwas anstellen. Du solltest also erst mal nach der Rechtsgrundlage für die Personalienfeststellung fragen. Innerhalb einer Demonstration darf die Polizei keine Personalien nach dem Polizeigesetz feststellen.

Die Polizei kann eure Personalien außerdem feststellen, wenn ihr euch an einem Ort befindet, an dem die Polizei vermutet, dass dort Straftaten erheblichen Ausmaßes oder Verstöße gegen das Vermummungs- und Uniformierungsverbot (§ 24 SächsVersG) begangen werden. Angeben müsstest du laut Gesetz: Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit. Das meiste davon steht auf dem Personalausweis, den sie sehen wollen. Wenn du den nicht mithast, kannst du die Angaben auch mündlich machen. Mehr musst du auch nicht angeben. Für deutsche Staatsangehörige gibt es keine Pflicht, den Ausweis mitzuführen, für Ausländer*innen leider schon.

Wenn du dich zusammen mit anderen entscheidest, die Personalien anzugeben, könnt ihr das auch machen, indem ihr alle Ausweise erst einsammelt und der Polizei als Bündel übergebt oder durcheinander auf den Boden werft. Das macht eine Einzel-Zuordnung schwieriger, ist also Sand im Repressionsgetriebe und ihr könnt euren Spaß haben, während die Polizei versucht, euch richtig zuzuordnen.

3.2 Personalienverweigerung – was darf die Polizei?

Zur Feststellung der Identität darf eine Person in Gewahrsam genommen und auf die Polizeiwache verbracht werden (→ §19 Abs. 2 SächsPolG). Die Höchstdauer dafür variiert je nach Bundesland. In Sachsen sind es zum Zwecke der Identitätsfeststellung bis zu drei Tage (→ § 22 Abs.1, 7 SächsPolG) oder § 163c Abs. 2 StPO). Dabei ist wichtig: Bis zum Ende des Tages nach dem, an dem sie dich in Gewahrsam genommen haben, muss ein Richter oder eine Richterin entscheiden, ob es zulässig ist, dich zur Identitätsfeststellung weiter (also bis zu drei Tage) festzuhalten. Wenn sie dich mehr als drei Tage festhalten wollen müssen sie sich etwas anders einfallen lassen bzw. die Person der Haftrichter*in vorführen (d.h. Untersuchungshaft beantragen). Außerdem darf die Polizei in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen zur Feststellung der Identität einleiten, meistens die sogenannte erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung gem. §20 SächsPolG oder § 81b StPO). In den meisten Fällen heißt das, sie machen Fotos und nehmen Fingerabdrücke. Manchmal sind sie dabei gewalttätig. In einzelnen, seltenen Fällen ist es in Sachsen bei der weiteren Verweigerung der Personalien auch schon zu DNA-Entnahmen gekommen, obwohl das ohne richterlichen Beschluss nicht erlaubt ist. Siehe auch die Abschnitte 4.2.2, 4.2.3 und 4.3.

Vorteile der Personalienverweigerung

- Solidarität mit Menschen ohne Papiere oder Aufenthaltserlaubnis, mit ausländischem Pass

oder mit offenen Haftbefehlen.

- Verhindert eine schnelle Abarbeitung durch die Polizei und verursacht erheblich mehr Aufwand. “ Weniger Möglichkeiten für Unterlassungserklärungen oder Strafverfahren im Nachhinein. Dies gilt aber nur so lange, wie es noch keine Verbindung von Fingerabdrücken und Fotos zu deinem Namen gibt (z.B. aus früheren Kontrollen).

Nachteile

X Schwer, offen zu der Tat zu stehen

X Beleidigungen, Demütigungen, wenn es schlimm kommt auch körperliche Übergriffe auf der Polizeistation

X Risiko von Untersuchungshaft deutlich höher

X Erschwerte Solidaritätsarbeit (z.B. wenn Menschen aus Angst, erkannt zu werden, nicht zu Prozessen kommen)

X Sollte die Identität dennoch festgestellt bzw. vermutet werden (z.B. durch Fotoabgleich, gefundener Versicherungskarte o.ä.) ist die Verhängung eines zusätzlichen Bußgelds für die Identitätsverweigerung möglich. (→ § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz)

Weitere Risiken, an die ihr in jedem Fall denken solltet

Nach Erfahrungen der letzten Jahre besteht die Möglichkeit, dass die Polizei Fotos macht und z.B. bei der Abreise »Fahrzeugkontrollen« durchführt, um so doch noch auf diesem Weg an Personalien zu kommen. Solltest du die Personalien verweigert haben und sie bei dir Fingerabdrücke genommen haben, besteht die Möglichkeit, dass auch ältere Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn ihnen später doch eine Zuordnung z.B. über Fotoabgleiche oder Ähnlichem gelingt und es so womöglich die Kombination Name-Fingerabdruck gibt. Selbstverständlich ist es aber auch möglich, dass die Polizei Fingerabdrücke von dir nimmt, selbst wenn du deine Identität preisgegeben hast (→ Abschnitt 4.2.2). Generell ist zu beachten, dass die polizeiliche Aufmerksamkeit und Bemühungen nach einer Kleingruppenaktion viel intensiver ausfallen kann als nach den meisten Großgruppenaktionen, allein schon, weil viel weniger Fälle »zu bearbeiten« sind.

3.2.1 Entscheidung und Vorbereitung

Diskutiere also vor der Aktion mit deiner Bezugsgruppe, ob ihr die Personalien verweigern wollt oder nicht. Wenn ihr das wollt, nehmt keine Dokumente mit, auf denen euer Name steht (Versichertenkarte, Führerschein, eventuell auch das Handy). Lasst das alles zuhause und sagt, wenn möglich einer Vertrauensperson, wo euer Personalausweis im Notfall ist. Schaut, dass ihr vorher eure beim Legal Team zugeteilten, persönlichen Nummern gegenseitig auswendig lernt, damit ihr dort nachfragen könnt, was mit euren Leuten ist, wenn sie nicht wieder auftauchen.

- Auch wenn das hart klingt: Überlege dir im Vorfeld, was du machen willst, wenn die Polizei mit U-Haft droht und einen Haftbefehl beantragt. Willst du dann deine Personalien angeben? Oder die gerichtliche Entscheidung abwarten und das Risiko erstmal eingehen, weil sie schwerlich alle einsperren können?
- Wichtig ist: Wenn die fehlenden Personalien der einzige Grund für die U-Haft waren, kommst du auch nach der gerichtlichen Entscheidung frei, wenn du deinen Namen angibst. Es kann einige Zeit, z. B. auch einige Tage, dauern, bis du wirklich aus der Haft entlassen wirst. Denn

es muss eine förmliche Aufhebung des U-Haftbefehls durch das Gericht erfolgen.

- Sprich mit deinen Freund*innen und deiner Bezugsgruppe unbedingt ab, was im Fall der Inhaftierung passieren soll – das hilft nicht nur dir, sondern auch allen Strukturen, die versuchen dich dann zu unterstützen.

4 Polizeiliche Maßnahmen

In diesem Kapitel findest du Tipps, Tricks und rechtliche Grundlagen zum Umgang mit der Polizei in konkreten Situationen, die dir direkt im Umfeld der Camps und der Aktionstage begegnen könnten. Ganz grundsätzlich gilt, dass du bei der Polizei keine Aussagen dazu machen solltest, was du gemacht oder nicht gemacht hast – sie werden das nur gegen dich oder andere verwenden.

4.1 Auf der Straße / Unterwegs

4.1.1 Auto- / Buskontrolle

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, nach denen die Polizei dich anhalten und kontrollieren darf. Das erste ist eine allgemeine Verkehrskontrolle, welche die Polizei immer durchführen darf. Das andere ist eine Personenkontrolle, für welche die Polizei eine konkrete Begründung braucht. (Für Infos zu Personalienfeststellungen schau bitte in Kapitel 3 nach).

Zu beachten bei einer Verkehrskontrolle:

- Nur die Fahrer*in muss die Personalien angeben und den Führerschein zeigen, die anderen Personen dürfen nicht ohne konkrete Gründe kontrolliert werden.
- Die Polizei kann verlangen, dass du Fahrzeugpapiere, Warndreieck, Verbandskasten vorzeigst.
- Die Fahrtüchtigkeit der fahrenden Person darf überprüft werden. Einen Athem-, Urin- oder Bluttest kannst du ablehnen. Das Gericht kann einen Bluttest bei einem konkreten Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum anordnen und von ärztlichem Personal gegen euren Willen ausführen lassen. (→ § 81a StPO)
- Um Kofferraum, Bus oder PkW zu durchsuchen, braucht die Polizei einen Durchsuchungsbefehl (→ § 102 StPO). Oder sie kann sich auf »Gefahr in Verzug« berufen (→ § 105 StPO). Lass dir in jedem Fall genau begründen, warum sie meinen, unbedingt in dein Auto oder Taschen gucken zu müssen und was sie da konkret suchen. Auf Begründungen zu bestehen, kann sie manchmal davon abhalten.

4.1.2 Durchsuchung

Oft reicht es der Polizei nicht, deine Personalien zu kennen. Sie will mal in die Taschen gucken oder dich abtasten, z.B. nach gefährlichen Gegenständen. Bei Verdacht auf Straftaten basiert das auf der entsprechenden Ermächtigung in § 102 StPO, aber auch im präventiven Polizeirecht sind Durchsuchungen unter den Voraussetzungen des § 23 SächsPol möglich (z.B. zur Feststellung deiner Identität, wenn sie dich in Gewahrsam nehmen oder wenn sie bei dir Sachen vermuten, die sie beschlagnahmen dürften).

Handlungsmöglichkeiten

- Vor der Aktion genau überlegen, was du mitnimmst und was nicht (z.B. bei Messern, Vermummungsmaterial, Pyrotechnik, Handys, Drogen).
- Theatralisches Entleeren der Taschen, Rucksack usw. als Art Modenschau (»was haben wir denn hier? Ahhh... mal dran riechen...« usw.: Nicht verboten, Polizei könnte aber ärgerlich werden (was nicht stören muss). Schafft Chancen, irgendwas nicht zu zeigen oder

verschwinden zu lassen.

- Irgendetwas kleines, unbedeutendes rausnehmen, erschrecken spielen und das Ding ins Gebüsch oder Mülleimer werfen... Polizei springt dem vielleicht hinterher (schafft wiederum Chancen, irgendwas wichtiges nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen).
- Wie bei vielen Polizeimaßnahmen: Widerspruch einlegen! Dazu einfach sagen und fordern, dass euer Widerspruch notiert wird, am besten in Anwesenheit von Zeug*innen und auch selbst so schnell wie möglich die konkreten Begründungen und Formulierungen der Polizei schriftlich festhalten, soweit ihr euch hinterher noch erinnern könnt.

4.1.3 Platzverweis

Wenn du die Polizei nervst oder sie aus anderem Grund findet, du solltest mal verschwinden, wäre ein Platzverweis gegenüber dem dich Mitnehmen und Einsperren (juristisch: *Ingewahrsamnahme*) das mildere Mittel (→ § 21 SächsPolG). Platzverweise werden ziemlich häufig ausgesprochen, die Polizei teilt dir dabei mündlich (in seltenen Fällen auch schriftlich) mit, dass du dich in einem bestimmten Gebiet eine bestimmte Zeit lang nicht mehr aufhalten darfst. Die Nichtbefolgung eines Platzverweises ist grundsätzlich nicht strafbar, führt dazu, dass die Polizei dich in Gewahrsam nehmen darf (→ § 22 SächsPolG).

Zu beachten / nützlich zu wissen

Wie andere Polizeimaßnahmen sind Platzverweise nicht immer rechtmäßig – entweder reicht der Grund nicht, der Verweis ist unklar oder die Weisung ist zu ungenau, z.B. nicht klar räumlich oder zeitlich definiert. Das Dumme ist aber, dass mensch dagegen nur im Nachhinein klagen kann und zunächst dem rechtswidrigen Platzverweis nachkommen muss – sonst wird mensch in Gewahrsam genommen, also auf der Polizeiwache eingesperrt (→ Abschnitt 4.3.1). Das wäre zwar auch rechtswidrig, wenn der Platzverweis rechtswidrig war – aber was nützt das in der Situation? Insofern ist es besser, Aktionen so anzulegen, dass mensch der Polizei gar keinen Ansatz bietet, einen Platzverweis auszusprechen (z.B. kreatives Zurückweichen und wiederkommen). Auch bei Platzverweisen ist es besser, keine Aussagen zu machen; auch kein »ich habe aber doch gar nicht...«, damit dies nicht später gegen dich oder andere verwendet werden. Bei Demonstrationen geht die Versammlungsfreiheit dem Polizeirecht vor. Platzverweise sind dann also (solange die Versammlung nicht aufgelöst ist) nicht erlaubt. Das kannst du der Polizei auch direkt mitteilen.

4.1.4 Räumung

Du sitzt (oder stehst) in einer Blockade, auf Schienen oder einer Straße. Irgendwann kommt dann meistens der Punkt, an dem die Polizei das nicht länger toleriert und anfängt, das Gelände zu räumen. Theoretisch muss sie vor einer Räumung, wenn es sich um eine Versammlung handelt (siehe Kapitel 2.1) die Versammlung auflösen, euch dreimal auffordern euch zu entfernen und darf erst dann räumen. Das heißt aber nicht, dass du dich darauf verlassen kannst, dass sie das immer so tun.

Zu beachten / nützlich zu wissen

- Das Nichtentfernen von einer aufgelösten Versammlung ist gem. § 25 SächsVersG eine Ordnungswidrigkeit. Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft sonst nichts finden (→ Abschnitt 2.2), kann es sein, dass du später deshalb einen Bußgeldbescheid bekommst.
- Bei einer Räumung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten sich zu verhalten. Grundsätzlich ist alles passive Verhalten (z.B. sich wegtragen lassen) keine Straftat. Wenn du die Polizei

jedoch bei der Räumung (versehentlich) trittst oder schlägst, kann das schon als tätlicher Angriff gewertet werden (→ § 114 StGB). Nach dem neuen Gesetz stehen dabei sofort Bewährungsstrafen im Raum, siehe Abschnitt 2.2.1.

- Bei Räumungen geht die Polizei unterschiedlich brutal vor. Manchmal werden Menschen nur weggetragen, manchmal wird mit Schmerzgriffen gearbeitet. Achte auf andere, auf Verletzte und auf Leute, die von der Polizei woanders hingebacht werden.
- Nach einer Räumung kannst du an den Rand des Gebietes gebracht oder in Gewahrsam genommen werden (→ Abschnitt 4.3). Wenn du nur an die Seite gebracht wirst, kannst du überlegen, ob du nicht an anderer Stelle wieder blockierst.
- Personalienfeststellungen (→ Kapitel 3) folgen oft, aber nicht immer.

4.1.5 Kessel

Der Kessel ist eine häufige Polizeimaßnahme in Deutschland. Dabei umstellt sich die Polizei eine Personengruppe, um diese an einem Ort festzuhalten. Das kann nur vorübergehend sein und dient oft zur Durchsetzung weiterer Polizeimaßnahmen, z.B. Personalienkontrollen, oder zur einzelnen Abarbeitung der eingekesselten Personen. Juristisch handelt es sich dabei entweder um eine Ingewahrsamnahme (wenn es präventiv zur Verhinderung von Aktionen geschieht) oder um eine Festnahme (zur Strafverfolgung).

Handlungsmöglichkeiten

- Organisiert euch im Kessel. Versucht von der Polizei herauszubekommen, was mit euch passieren soll (ohne denen zu sagen was ihr gemacht oder nicht gemacht habt) und ruft heimlich das Legal Team an oder schickt eine SMS, solange ihr ein Handy im Kessel habt. Sprecht eure Handlungsoptionen ab.
- Wenn ihr einzeln herausgeführt werden sollt, könnt ihr überlegen, ob und wie ihr der Polizei eine einfache Abarbeitung erschwert (z.B. um die Polizeikräfte davon abzuhalten, woanders andere Menschen einzusperren). Das kann sein, indem ihr alle darauf besteht als erstes dran zu kommen, euch gegenseitig vordrängelt oder alternativ immer die Person hinter euch versteckt, welche die Polizei gerade haben will oder euch hinzusetzen oder zu legen, wenn sie euch wegführen wollen.
- Sinnvoll kann es auch sein, nicht auf die Forderungen der Polizei (z.B. dass sie verlangen, dass erst alle zu ihnen kommen, die ihre Personalausweise dabei haben) einzugehen, sondern möglichst viel Durcheinander zu erzeugen.

4.2 Bei der Polizei

Die Polizei darf dich aus drei Gründen mitnehmen:

1. Zur Feststellung deiner Identität (siehe Kapitel 3),
2. zur präventiven Ingewahrsamnahme (wenn sie also konkrete Gründe hat, dass du noch irgendetwas Verbotenes tun könntest oder, wenn du einem Platzverweis nicht nachgekommen bist) oder
3. zur Strafverfolgung, wenn sie dir etwas Konkretes vorwerfen, was du getan haben sollst. Das heißt dann Festnahme und ist in § 127 Strafprozessordnung geregelt.

Basierend auf dem konkreten Grund, darf die Polizei unterschiedliche Dinge tun. Also frag sie ruhig, weshalb sie dich mitnehmen und was sie dir konkret vorwerfen.

4.2.1 Vernehmung? Aussage verweigern!

Wenn du mitgenommen wirst, weil dir eine Straftat vorgeworfen wird, kann es sein, dass Polizist*innen sofort versuchen, dich zu vernehmen. **Du darfst und solltest dabei die Aussage unbedingt immer verweigern.**

Zu beachten / nützlich zu wissen

- Eigentlich sucht die Polizei immer nach Informationen – sei es zum konkreten Ablauf einer Aktion oder zu Strukturen in politischen Bewegungen. Dafür gibt es in den Kriminalabteilungen größerer Polizeistrukturen eine eigene Abteilung für politisch motivierte Kriminalität.
- Keine Aussage machen! Auch dich entlastende Aussagen sind gefährlich, zum Beispiel für andere ebenfalls verdächtige Personen. Wenn du wirklich irgendwann etwas zur Sache aussagen willst, ist es schlauer das in Ruhe zu überlegen und mit anderen abzusprechen, statt das direkt auf der Polizeistation zu machen (auch wenn die Polizei gerne anderes behauptet). Einige Tage Abstand nach der Aktion und eine rechtliche Beratung solltest du dir in jedem Fall immer nehmen, bevor du irgendetwas Inhaltliches mit der Polizei besprichst.

Aussage verweigern! Ja, aber was ist eine Aussage? Aussage ist alles, mit dem du eine Angabe zu dir, zu Sachverhalten oder zu anderen machst. Wenn du also gefragt wirst, ob du in der Nacht dort und dort warst, ist »Nein« eine Aussage. Weil du ihnen etwas mitteilst über dich. Die Antwort kann wahr oder falsch sein, aber sie ist eine Aussage. Keine Aussage wäre bei der gleichen Frage: »Haben wir etwas miteinander oder warum interessieren Sie sich, wo ich meine Nächte verbringe?« Das bedarf einiger Übung. Leichter ist deshalb konsequentes Schweigen, ein Lied singen, Gedichte vortragen, eine theatralische Darbietung mit einer bestimmten Rolle spielen, nerviges Nachfragen, was so eine Uniform kostet usw..

Am besten ist es, wenn du vorher mal in Rollenspielen ausprobierst, was am besten zu dir passt. Achtet bei solchen Übungen gegenseitig drauf, wann ihr versehentlich Aussagen macht. Du musst auch nichts unterschreiben (auch wenn die Polizei Gegenteiliges behauptet). Das gilt auch bei jeder Unterschrift, die sie dir auf der Polizeiwache abringen wollen. **Unterschreibe NICHTS!** Wenn sie sich nicht zufrieden geben, ist auch eine Möglichkeit so etwas wie »Polizei abschaffen« ins Unterschriftenfeld zu kritzeln (es sollte nur keine Beleidigung sein). Eine Befragung muss auch nicht in einem Verhörraum stattfinden, sondern kann auch informell zum Beispiel bei einer Autofahrt zur Polizeiwache passieren.

Deshalb überlege immer, was du sagst und lass dich nicht provozieren.

4.2.2 Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)

Die ED-Behandlung wird meistens im Zuge einer Ingewahrsamnahme auf Polizeirevieren oder in Gefangenenensammelstellen (GeSa) durchgeführt und richtet sich nach § 20 SächsPolG oder § 81b StPO. Die ED-Behandlung beinhaltet normalerweise Fotoaufnahmen von dir, das Nehmen von Fingerabdrücken, das Messen der Größe und Festhalten äußerer Merkmale wie Tattoos. In Sachsen hat es bei vergangenen Aktionen auch häufig Berichte von sexualisierter Gewalt und Intimuntersuchungen bei ED-Behandlungen gegeben. Diese sind fast immer rechtswidrig, aber im Nachhinein oft schwer nachzuweisen.

Mögliche Verhaltensweisen

- Nach dem Grundgesetz seid ihr nicht verpflichtet, bei Ermittlungen gegen euch mitzuhelfen! Auch wenn die Polizei euch Angst macht, ist es kein Widerstand, wenn ihr euch tragen lasst, euer Gesicht verzerrt, etc. Die Polizei ist dann jedoch befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, euch also mit Gewalt zu zwingen. Dabei muss eigentlich immer das mildeste Mittel gewählt werden, erfahrungsgemäß benutzt die Polizei trotzdem Schmerzgriffe. Doch ein Foto mit verzerrtem oder abgedecktem Gesicht ist schlechter, als ein neutrales Foto von euch ohne Verdeckung. Auch dein Gewicht/Größe kann schwierig gemessen werden, wenn du dich wehrst.
- Die ED-Behandlung ist oft der schmerzhafteste und psychisch belastendste Teil für Menschen, es ist also wichtig zu schauen, wie es dir gerade geht und welches Verhalten gerade am besten passt. **Sei achtsam mit dir selbst und mach nur das, was für dich geht!**
- Du musst NICHTS unterschreiben.
- Gegen Fingerabdruckscanner hat sich Sekundenkleber (reflektiert), Glitzer, oder Zerschneiden der oberen Hautschicht bewährt. Super hilft in Kombination auch noch ein leichtes Wackeln auf dem Scanner – da können sie fast nichts gegen tun, außer Schmerzen zuzufügen. Manchmal greifen sie dann zu einem Tinten-Stempelkissen.
- Gegen Tattoos, Narben o. Ä. hat sich hartnäckiger, farblich deckender Kleber bewährt, der jedoch manchmal schmerzhaft entfernt wird (eigentlich muss er von einer Ärzt*in entfernt werden)
- Wenn viele Menschen ihre Fingerkuppen verkleben (oder Kleber auf sich haben, obwohl vielleicht gar keine Tattoos darunter sind), wird die Polizei möglicherweise nach einer gewissen Zeit genervt aufhören.
- Seit Neuestem fotografiert die Polizei während der ED-Behandlung auch Ohren von Aktivist*innen. In der Aktion kannst du dagegen deine Ohren verdecken, z. B. mit einer Mütze.
- Es kommt sehr häufig zu Widerstandsvorwürfen während der ED-Behandlung. Entweder versucht dich die Polizei damit zur Kooperation zu zwingen, indem sie dir Angst macht. Oder du hast tatsächlich Widerstand geleistet, indem du z. B. deine Hand wegziehst, wenn sie die auf den Scanner ziehen. Das heißt aber nicht, dass es auch jedes Mal verfolgt wird und zum Prozess kommt.
- Ihr seid nicht verpflichtet, Tonbandaufnahmen abzugeben oder irgendwelche Bewegungen nachzustellen (z. B. eine Wurfbewegung mit dem rechten Arm). Auch müsst ihr keine Messung eures Pulses zulassen oder Atemproben abgeben. Die Speicherung sozialer Verhaltensstrukturen ist auch nicht erlaubt. Andererseits dürften sie das äußere Erscheinungsbild durch Aufsetzen einer Perücke verändern oder Schminke entfernen.
- Du kannst auch Widerspruch gegen die Maßnahme einlegen (direkt oder im Nachhinein). Es ist schon vorgekommen, dass sie die Maßnahme auf einen Widerspruch hin unterlassen haben, das ist aber eher selten und eher dann der Fall, wenn sie Personalien haben. Wenn sie sowieso Personalien haben, kann durch den Widerspruch ein Vorgehen gegen die Speicherung der Fingerabdrücke im Nachhinein leichter werden.

4.2.3 DNA-Entnahme

Die DNA-Entnahme darf **nur nach einem richterlichem Beschluss** durchgeführt werden. Die Polizei darf das nur, wenn sie dir eine schwerere Straftat (das ist nicht so etwas wie Hausfriedensbruch) oder viele verschiedene Delikte vorwerfen und auch dann nur mit Gerichtsbeschluss (→ § 81g StPO). Wenn sie dir eine DNA-Entnahme androhen, bestehe also darauf, ein Telefonat mit dem Legal Team und einer Anwält*in zu führen und bestehe dann auch darauf, den Gerichtsbeschluss vorgelegt zu bekommen. Ob du dich trotz Beschluss gegen die Entnahme wehrst, musst du ähnlich wie bei der ED-Behandlung selbst entscheiden.

4.2.4 Einbehalten von Gegenständen

Die Polizei darf nur Sachen behalten, die z. B. zur Begehung von Straftaten verwendet wurden oder dafür verwendet werden sollen; deine persönlichen Sachen, Geld etc. gehören nicht dazu (→ §§ 94 und 98 StPO, §27 SächsPolG). Außerdem kann die Polizei sonstige Beweismittel einbehalten, also alles wodurch sie sich Informationen erhoffen, das sind häufig Notiz-/ und Tagebücher, digitale Geräte, wie Handys und bestimmte Kleidungsstücke.

Zu beachten / nützlich zu wissen

- Du kannst auf ein Beschlagnahmeprotokoll bestehen, das die Polizei dir aushändigt und auf dem genau notiert ist, was sie dir weggenommen haben. Das funktioniert relativ oft, insbesondere wenn sie dir Sachen dauerhaft und nicht nur für die Zeit des Gewahrsams wegnehmen wollen. In dem Protokoll sollte auch die rechtliche Grundlage der Beschlagnahmung stehen.
- Falls sie die Sachen trotz aller Bemühungen nicht rausgeben, ist es wichtig, dass du Dokumente hast, mit denen du im Nachhinein nachweisen kannst, dass die Gegenstände dir gehören (z. B. Kaufbelege für eine teure Kamera o. ä.). Falls du deine Personalien verweigert hast (s.o.), wären nicht-personalisierte Kaufbelege praktisch, da dann auch andere für dich später die Sachen abholen können und deine Anonymität nicht an der Abholung von Gegenständen scheitert.
- Wenn du anonym geblieben bist, versuch am besten, deine nicht offiziell beschlagnahmten Sachen möglichst direkt wieder zu bekommen. Ein nachträgliches Kümmern ist meist mehr Aufwand.

4.3 Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht...

4.3.1 Gewahrsam und Verhaftung

In den vergangenen Jahren ist es bei Aktionen immer wieder zu Einkesselungen und längeren Festnahmen gekommen. Für die Polizei sind das gern genutzte Mittel, um Menschen einzuschüchtern und Druck aufzubauen. In Behördenkreisen gibt es deshalb auch so bescheuerte Sprichwörter wie »U-Haft schafft Rechtskraft«, mit dem das verbotene Ziel ausgedrückt wird, durch eine Inhaftierung möglichst ein Geständnis der festgehaltenen Person zu erpressen (danach würde die Person dann freigelassen). Weil eine Festnahme und das damit verbundene Gefühl des Ausgeliefertseins zum Glück nicht alltäglich sind, stehen die Betroffenen einer Ausnahmesituation gegenüber. Umso wichtiger, dass du deine Rechte kennst und auch einforderst. Mach dir klar: Festnahmen zählen richtigweise zu den schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen.

Dementsprechend dürfen sie nur so lange andauern, wie sie für den von der Behörde angegebenen Zweck (die Verfahrenssicherung!) unbedingt erforderlich sind, nicht länger (vgl. auch § 22 Abs. 7 SächsPolG und § 163c Abs. 1 StPO).

Gleichzeitig bedeuten Festnahmen für die Behörden einen ganz erheblichen Aufwand: Die festgehaltenen Personen müssen in Zellen untergebracht werden. Zudem müssen die Verfahren umgehend - also auch parallel - bearbeitet und entschieden werden. Je mehr Menschen in Gewahrsam, desto mehr Arbeit für die Polizei und das zuständige Amtsgericht. Oft sind nicht genügend Haftplätze vorhanden, die wenigen Sachbearbeiter*innen kommen nicht hinterher, die Gerichte sind in der Provinz minimal besetzt und können die Verfahren nicht richtig bearbeiten. Wenn du also mit der Situation einigermaßen zurechtkommst und ihr euch alle gegenseitig stützt, könnt ihr als Masse leicht Sand in dieses bürokratische Getriebe streuen, indem ihr die Abläufe allein durch die Anzahl der zu bearbeitenden Verfahren insgesamt erheblich verzögert. Das ist hilfreich, weil es die Chance erhöht, dass die Behörden nach einigen Stunden aufgeben und mehr Menschen im Laufe der Zeit unbehelligt freigelassen werden. Es kann auch sinnvoll sein, wenn bewusst solche Festgenommenen, die in der Vergangenheit noch nicht registriert wurden, die Aufmerksamkeit der Polizist*innen mit Geblödel, Quatsch und dummen Fragen auf sich ziehen und von anderen ablenken. Denn wer schon in der Vergangenheit erfasst, aber nicht identifiziert wurde, bekommt möglicherweise mehr Probleme, weil die Polizei solche Personen besonders gerne identifizieren möchte. Gleiches gilt für Inhaftierte mit prekärem Aufenthaltsstatus. Sprecht euch untereinander ab und helft euch gegenseitig.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Abläufe bei der Polizei zu verlangsamen und damit zu erschweren, dass sie alle Fälle abgearbeitet bekommen. Mache alle körperlichen Bewegungen so langsam wie möglich: Gehe langsam zum Verhörzimmer, frag nach dem Sinn und Zweck jedes Papiers, das du unterschreiben sollst, lies dir dann alles fünfmal durch (und unterschreibe natürlich trotzdem nie etwas), frag alle Fragen, die dir so einfallen (ohne selbst je auf eine Frage der Polizei zu antworten), mache nichts ohne Aufforderung und dann alles ganz gemütlich bis widerwillig, frag nach Toilettengängen, auch wenn du nicht musst, frag nach Essen, nach Spielen, Rauchen, was auch immer.

Allein so dauert die Bearbeitung eines jeden einzelnen Falls länger und nach einiger Zeit geben sie vielleicht schon deshalb auf, weil die Beamt*innen Feierabend machen wollen, bei der Staatsanwaltschaft und Gericht schon keine*r mehr arbeitet, die Aktion ohnehin vorbei ist und sie auch nicht wissen, was nun mit den ganzen namenlosen Menschen auf der Wache passieren soll. Wer sich nicht identifiziert hat, wird möglicherweise länger bei der Polizei warten müssen (zur Möglichkeit der U-Haft siehe Abschnitt 4.3.2). Wenn es aber gut geht und nichts dazwischenkommt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass nach der Freilassung noch was kommt, deutlich geringer.

Generell gilt: Mache nur das, was für dich geht!

Nicht jede Person ist nach einer langen Aktion und vielleicht anstrengenden Ingewahrsamnahme noch im Stande Dinge »mutwillig« zu verzögern. Das ist auch okay; setze dich selbst nicht zusätzlich unter Druck.

Die Polizei kann dich und deine Sachen durchsuchen. Das wird sie tun, um Hinweise auf deine Identität zu finden. Die Polizei kann dich auch durchsuchen, um verbotene Gegenstände bei dir am Körper zu finden. Dabei darf die Polizei theoretisch auch von dir fordern, dass du dich dazu nackt ausziehst. Dazu muss kein Arzt anwesend sein. Vollständiges Ausziehen ist aber nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Polizei konkrete Gründe für die Annahme hat, dass du verbotene Gegenstände bei dir trägst, die sie anders (z.B. durch Abtasten) nicht finden kann. Praktisch kommt es häufiger vor, dass die Polizei versucht, diese Maßnahme bei jeder in Gewahrsam befindlichen Person durchzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies

keinesfalls als Standardvorgehen erfolgen darf, sondern immer eine genaue Abwägung und Begründung in jedem Einzelfall erfordert. Widerspruch deshalb - wenn du dich dazu in der Lage fühlst - der Aufforderung dich auszuziehen und versuche umstehende Beamt*Innen persönlich anzusprechen und um Unterstützung gegen diese rechtswidrige und unwürdige Behandlung zu bitten. Lass dir auf jeden Fall begründen, was die Polizei meint, nicht anders finden zu können. Solche entwürdigenden Untersuchungen müssten eigentlich eine seltene Ausnahme sein; dennoch berichten viele Menschen nach ihrer Freilassung davon. Stell dich also darauf ein, in diese Situation gebracht zu werden. Wie auch alle anderen Formen der Durchsuchungen (Abtasten etc.) ist das Ausziehen, nur in zwingenden Ausnahmefällen im Beisein von Personen des anderen biologischen Geschlechts zulässig (→ § 23 Abs. 3 SächsPolG).

Auch ist nicht auszuschließen, dass du auf der Polizeiwache mit Beleidigungen oder Schmerzgriffen (besonders bei der ED-Behandlung, siehe Abschnitt 4.2.2) konfrontiert wirst – sprich im Vorfeld in deiner Bezugs-/Aktionsgruppe über deine Ängste und Umgangsformen damit. Solltest du Erfahrungen auf der Polizeistation machen, die dich auch danach noch belasten, rede mit dem *Out of Action*-Team und/oder mit deinen Freund*innen, um mit diesen Erlebnissen nicht allein zu bleiben und sie besser

zu verarbeiten.

Deine Rechte in Gewahrsam / Festnahme

- Du musst unverzüglich den Grund gesagt bekommen, warum du festgehalten wirst (und theoretisch auch welche rechtlichen Möglichkeiten du hast, dagegen vorzugehen).
- Du hast das Recht, eine Person deines Vertrauens zu informieren, d. h. anzurufen (oft den EA / das Legal Team), sowie deine*n Verteidiger*in zu kontaktieren (kann über den EA vermittelt werden).
- Wenn du medizinische Behandlung brauchst, muss die Polizei sich darum kümmern, dass du die unverzüglich bekommst. Leider zeigt die Praxis, dass sie das oft nicht tun und versuchen, darüber Aussagen oder Personalien zu erpressen. Trag Medikamente, die du dringend brauchst, am besten mit dir, das erhöht die Wahrscheinlichkeit sie zu bekommen. Auch ein Attest kann helfen.
- Du hast immer das Recht auf Wasser und Toilettengänge. Du hast das Recht auf Essen zu Essenszeiten (um 7, 12 und 18 Uhr) und das Recht auf eine Decke.
- Du hast das Recht, nichts auszusagen und bei Ermittlungen gegen dich nicht mitzuhelfen.
- Du hast das Recht, dass unverzüglich ein*e Richter*in entscheidet, ob du weiter in Gewahrsam bleibst, wenn du zur Gefahrenabwehr eingesperrt wurdest

4.3.2 Untersuchungshaft (U-Haft)

Falls du deine Identität nicht preisgeben willst oder dir schwerwiegendere Straftaten und Fluchtgefahr vorgeworfen werden, könnte es passieren, dass Polizei und Staatsanwaltschaft eine (längerfristige) U-Haft beantragen, um so möglichst doch noch deinen Namen zu erfahren. Auch hier gilt: Das Ganze kostet Polizei und Justiz viel Zeit und Einsatz. Du musst zu Gericht gefahren werden, die Papiere müssen für jede Person einzeln vorbereitet werden, ein Haftplatz muss organisiert werden usw. Dabei kannst du jederzeit entscheiden, doch deinen Namen rauszurücken (s. u.). Mit dieser Aussicht und individueller rechtlicher Beratung kann es also auch trotz Drohungen von der Polizei immer noch

gelingen, zuversichtlich auszuharren, Sand im Getriebe zu sein und am Ende möglicherweise anonym entlassen zu werden. Dazu kannst du das Verfahren weiterlaufen lassen (so lange du es eben aushältst) und so polizeiliche Kapazitäten binden, damit andere Festgehaltene möglichst unbehelligt freigelassen werden. Problematisch kann es hier jedoch werden, wenn kein Wohnsitz in Deutschland oder ein prekärer Aufenthaltsstatus bestehen oder wenn dir schwerere Delikte wie Körperverletzung oder tätlicher Angriff auf Polizeibeamte vorgeworfen werden. Lass dich in diesem Fall unbedingt noch einmal persönlich vor oder während des Gewahrsams beraten.

Zu beachten / nützlich zu wissen

- Polizei und Staatsanwaltschaft können U-Haft nur beantragen (und natürlich erstmal groß mit U-Haft drohen), entscheiden muss darüber immer(!) ein Gericht.
- Bestehe auf einen (erneuten) Anruf beim Legal Team (bzw. EA), das dir eine Anwält*in vermittelt, sobald du von der Haftprüfung weißt. Du hast ein Recht auf anwaltliche Begleitung!
- Im Zuge einer U-Haft-Entscheidung musst du immer in einem förmlichen Verfahren von einer Richter*in persönlich angehört werden.
- Auch vor der Haftrichter*in solltest du dich und andere natürlich nicht belasten, sondern die Aussage verweigern. Vielleicht siehst du schon im Gefangenentransporter Mithäftlinge. Verzichte auch vor Mithäftlingen auf das Reden über die angebliche Tat, egal wie weit hergeholt die Vorwürfe auch sein mögen und wie sehr sie dich aufregen. Das muss nicht Schweigen bedeuten. Reden über Quantenphysik, Architektur, eure Rechte oder anderes, was nichts mit eurer Tat und Motivation zu tun hat, ist in Ordnung.
- Je geringer der Tatvorwurf, desto schwieriger für die Behörden, eine U-Haft zu erreichen, auch wenn du deinen Namen nicht sagst.
- Wenn der fehlende Name der einzige Grund für die Haftanordnung (Fluchtgefahr) gewesen ist, musst du nach Angabe und Überprüfung deines Namens umgehend freigelassen werden (→ § 120 StPO) - wenn sie sich keine neuen Haftgründe einfallen lassen (das kann vorkommen). Du kannst deshalb zum Beispiel abwarten, wie das Gericht entscheidet und erst deinen Namen angeben, wenn das Gericht wirklich die Haft angeordnet hat und noch im Raum ist. Du kannst deinen Namen aber auch noch später angeben, wenn du nach einiger Zeit tatsächlich in eine Justizvollzugsanstalt verlegt werden solltest.
- Achtung, das kann im Einzelfall anders sein, nämlich dann, wenn die Polizei trotz erfolgter Identitätsfeststellung einen der Haftgründe (Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) gegenüber dem Gericht begründen kann! Beispiele hierfür sind Vorstrafen, ein offener Haftbefehl aus einem anderen Verfahren oder ein Wohnort im Ausland.
- Wenn die U- Haft einmal vom Gericht angeordnet ist, du also mit einer Richter*in gesprochen hast, können Polizei oder Vollzugsbeamt*innen im Gefängnis dich anschließend nicht mehr einfach selbst freilassen, sondern müssen die förmliche Aufhebung des U-Haftbefehls durch das Gericht abwarten. Deshalb kann es in solchen Fällen passieren, dass du, je nach Motivation der Bediensteten, Tageszeit und Erreichbarkeit des Gerichts, trotzdem einige Tage in der Zelle verbringen musst, auch wenn du deinen Namen nach der Anhörung (z. B. auf dem Weg in die Justizvollzugsanstalt) angegeben hast.

Wenn du deinen Namen angibst und du einen Wohnsitz in Deutschland nachweisen kannst, lassen sie dich danach meist frei. Denn die Behörde kann dann das folgende Strafverfahren ganz normal postalisch weiterführen. Mit dieser Aussicht und individueller rechtlicher Beratung und anwaltlicher

Begleitung (auf die du immer ein Recht hast! Bestehe auf einen (erneuten) Anruf beim Legal Team, das dir eine Anwält*in vermittelt sobald du von der Haftprüfung weißt), kann es also auch trotz Drohungen von der Polizei immer noch gelingen, zuversichtlich auszuharren, Sand im Getriebe zu sein und am Ende möglicherweise anonym entlassen zu werden. Dazu kannst du das Verfahren weiterlaufen lassen (so lange du es eben aushältst) und so polizeiliche Kapazitäten binden, damit andere Festgehaltene möglichst unbehelligt freigelassen werden müssen. Problematisch kann es hier jedoch werden, wenn kein Wohnsitz in Deutschland oder ein prekärer Aufenthaltsstatus bestehen oder wenn dir schwerere Delikte wie Körperverletzung oder tätlicher Angriff auf Polizeibeamte vorgeworfen werden. Lass dich in diesem Fall unbedingt noch einmal persönlich vor oder während des Gewahrsams beraten.

Wenn die Ermittlungsrichter*in entschieden hat, dass ein Haftgrund gem. § 112 StPO vorliegt (z.B. Fluchtgefahr), wirst du spätestens am folgenden Tag in die JVA (Justizvollzugsanstalt = Gefängnis) gebracht. Wahrscheinlich wird auch Postkontrolle angeordnet, das heißt, dass die zuständigen Beam*innen dann deine eingehenden und ausgehenden Briefe lesen. Ausgenommen von dieser Kontrolle ist der Schriftverkehr zwischen dir und deiner Rechtsanwält*in. Schreib unbedingt fett Verteidigerpost auf Briefe derlei Art. Auch vor dem Haftrichter*in solltest du dich und andere natürlich nicht belasten, sondern die Aussage verweigern. Vielleicht siehst du schon im Gefangenentransporter Mithäftlinge.

Verzichte auch vor Mithäftlingen auf das Reden, über die angebliche Tat, egal wie weit hergeholt die Vorwürfe auch sein mögen und wir sehr sie dich aufregen. Das muss nicht Schweigen bedeuten, reden über Quantenphysik, Architektur, eure Rechte oder anderes was nichts mit eurer Tat und Motivation zu tun hat ist vollkommen in Ordnung.

Als Untersuchungsgefangene*r bist du laut Gesetz unschuldig. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass du zur Verbüßung einer Strafe festgehalten wirst. Natürlich deckt sich das nicht mit der Realität. Du kannst jederzeit eine richterliche Haftprüfung beantragen oder Haftbeschwerde gegen den Haftbefehl erheben. Hat die Untersuchungshaft sechs Monate gedauert, prüft das Oberlandesgericht selbstständig, ob du weiter in Untersuchungshaft bleiben musst.

Untersuchungshaft ist eine Welt in der du alles, von Büchern, ärztlichen Untersuchungen (es sei denn dein Fall ist akut) bis hin zu Putzzeug, um die Zelle zu reinigen, beantragen musst. Dafür wirst du von den Vollzugsbeamten Antragsformulare bekommen, die normalerweise morgens bei der Ausgabe des Frühstücks abgegeben werden müssen. In manchen Haftanstalten muss eine Besuchserlaubnis und/oder Termin von innen, also vom Häftling selbst oder ersatzweise von der Rechtsanwältin gestellt werden. In anderen Anstalten kann dies von draußen über die Besucherinnen getätigt werden. Gerade wenn du anonym einsitzt, ist es sehr hilfreich, wenn du Leute draußen zur Unterstützung hast, denen du vertraust, z.B. um nach Absprache Angehörige von dir zu informieren.

Als gute Vorbereitung auf eine mögliche U-Haft ist die Lektüre dieses Textes keinesfalls ausreichend. Es wäre sehr von Vorteil, wenn du dich schon vorher mit dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz sowie der Strafprozessordnung und dem Grundgesetz auseinander setzt und dir diese in der Haft schnellst möglichst organisierst, damit du illegale Umstände benennen und ihnen aktiv entgegenwirken kannst (z.B. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der zuständigen Haftrichter*in etc.). Besprich das Thema mit deiner Bezugsgruppe und deinen Bezugspersonen, frage die dir Nahestehenden, wie weit sie dich während der Haft unterstützen können, wer von ihnen die Kraft und Möglichkeit hat, dich auch in der JVA zu besuchen. Klärt, welche Öffentlichkeitsarbeit du dir wünschst, und welche von außen auch realistisch stemmbar ist. Wie sehr ihr euch im Detail damit beschäftigt, kann natürlich von euren gewählten Aktionsformen abhängig sein. Für Hilfe bei der Vorbereitung hat das *ABC Rheinland (Anarchist Black Cross)* vorbereitete Fragebögen erstellt.

4.3.3 Rechtsgrundlagen für Freiheitsentziehungen

Es gibt verschiedene Anlässe und Rechtsgrundlagen, die die Polizei zu Freiheitsentziehungen berechtigen können. Selbstverständlich sind auch ein Polizeikessel oder der erzwungene Aufenthalt im Polizeiwagen eine Freiheitsentziehung. Das gleiche gilt für alle Anschlussmaßnahmen wie das Verbringen in den Polizeitransporter und die Haft in der Polizeistation/Gefangenenensammelstelle (GeSa). Dies alles kann gem. § 22 SächsPolG sowie gem. § 127 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) zulässig sein.

- Identitätsfeststellung: §22 SächsPolG (Abs. 1 Nr. 3) gestattet das Festhalten einer Person zur Identitätsfeststellung. Dies ist nur so lange zulässig, bis die Identität geklärt ist oder für längstens 3 Tage. Eine korrespondierende Vorschrift, nach der die Polizei hier ebenfalls tätig werden könnte, findet sich in § 163b StPO. Diese gestattet wie §23 SächsPolG gleichzeitig die Durchsuchung der festgehaltenen Person. Hier ist die maximale Festhaltezeit allein zur Identitätsfeststellung gem. § 163c StPO auf 12 Stunden beschränkt.
- Durchsetzung eines Platzverweises: §22 SächsPolG gestattet das Festhalten von Personen, um z.B. einen Platzverweis (Abs. 1 Nr. 4) durchzusetzen. Hier ist die Maßnahme zulässig, so lange der Platzverweis notwendigerweise besteht. Bei einer Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines Platzverweises muss die Freilassung spätestens nach drei Tagen erfolgen.
- §22 SächsPolG gestattet das Einsperren von Personen auch um eine »erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit« zu verhindern. Lass dir darlegen, was nun konkret bei dir vorliegen soll und welche Gründe die Polizei dafür sieht. Merke dir die Argumente, aber kommentiere sie nicht. Die Maßnahme ist in der Regel zulässig, so lange die Aktion andauert. Sobald der Zweck entfallen ist, musst du unverzüglich freigelassen werden (§ 22 Abs. 7 SächsPolG). Um zu beurteilen, wann der Zweck entfallen ist, ist es wichtig zu wissen, welche konkreten Gründe die Polizei jeweils für ihre Maßnahme angeführt hat. Zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit dürfen sie dich als maximale Obergrenze 14 Tage einsperren.
- In allen Fällen gilt: Die Polizei muss unverzüglich eine richterliche Entscheidung darüber herbei führen, ob sie euch weiter festhalten darf. Verlangt danach, auch das macht mehr Aufwand, aber verlasst euch nicht drauf, dass sie das wirklich direkt tun. In Sachsen müssen aber spätestens bis zum Ende des Folgetages nach deiner Festnahme eine Richter*in dich anhören und darüber entscheiden, ob du noch länger in Gewahrsam bleibst. (§22 SächsPolG Abs. 7). Passiert das nicht, müssen sie dich frei lassen.
- § 127 Abs.1 StPO enthält ebenfalls ein vorläufiges Festnahmerecht. Nach dieser Vorschrift sind alle Menschen berechtigt einen anderen Menschen festzunehmen, wenn sie ihn auf frischer Tat bei einer Straftat erwischen. Danach dürftest du also auch den Dieb deines Fahrrads festhalten, wenn du das tatsächlich wolltest. Handelt die Polizei selbst, kann sie sich auch auf diese Vorschrift (zusammen mit § 127 Abs. 2 StPO) stützen, wenn sie meint, dich bei einer Straftat auf frischer Tat erwischt zu haben. Die Festnahme kann dann zulässig sein, wenn sie der Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens dient. Will dich die Polizei länger festhalten, muss sie einen U-Haftbefehl beantragen und einen Haftgrund gem. § 112 Abs. 1 StPO darlegen. Spätestens jetzt hast du das Recht, mit einer Richter*in zu sprechen (und besteh dafür darauf, dass das Legal Team dir eine Anwalt*in vermittelt).

In einer Haftsituation hast du die folgenden Rechte, auch wenn sich nicht immer daran gehalten wird:

- Du musst den Grund gesagt bekommen, warum du festgehalten wirst (und theoretisch auch

welche rechtlichen Möglichkeiten du hast, dagegen vorzugehen).

- Du darfst einen Rechtsbeistand sowie eine Person deines Vertrauens (z.B. das Legal Team) benachrichtigen.
- Wenn du medizinische Behandlung brauchst, muss sich die Polizei darum kümmern, dass du die unverzüglich bekommst. Die Praxis zeigt leider, dass sie das oft nicht tun oder versuchen, dafür Aussagen oder Personalien zu erpressen.
- Wenn du länger in Gewahrsam bist, musst du Essen und Trinken bekommen und du darfst auf die Toilette.
- Das Sächsische Polizeigesetz sagt, dir dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck des Gewahrsams oder die Sicherheit und Ordnung dort erfordern (§22 SächsPolG Abs. 6). Du kannst das nutzen, um z.B. was zu Lesen zu fordern - verlass dich aber nicht drauf, dass das klappt.

4.3.4 Beschleunigtes Verfahren

Theoretisch kann auch ein sog. **beschleunigtes Verfahren** erfolgen; das ist ein vereinfachter und schneller Strafprozess, der gegen euch auch anonym, also ohne, dass die Justiz euren Namen kennt, durchgeführt werden kann (→ § 417 StPO. Wenn ein solches Verfahren erfolgen soll, kann ein*e Richter*in Haft für maximal eine Woche bis zum Beginn des Verfahrens anordnen. Es kann also in solchen Fällen sein, dass eine Person zunächst in Gewahrsam genommen wird und danach bis zum Beginn der Verhandlung in Haft bleibt (auch dafür ist ein richterlicher Beschluss notwendig). Sollte das Schnellverfahren *nur* deshalb angeordnet worden sein, weil ihr eure Personalien verweigert habt, kommt ihr später trotzdem frei, sobald ihr später euren Namen doch noch sagt.

4.4. Hausdurchsuchungen

Manchmal glaubt die Polizei nach einer Aktion bei euch Zuhause noch Beweise zu finden. Dann können sie eine Hausdurchsuchung beantragen. Diese braucht immer eine richterliche Genehmigung (außer bei Gefahr in Verzug). Wenn die Polizei bei euch klingelt, ruft am besten sofort eine*in Anwält*in oder den Strafverteidigernotruf an. Das können auch Mitbewohner*innen oder Freund*innen für euch übernehmen. Lasst euch den Durchsuchungsbeschluss zeigen. Widerspruch der Durchsuchung und lasse diesen Widerspruch dokumentieren. Es dürfen immer nur die Räume durchsucht werden, die von der Person genutzt werden, die in dem Durchsuchungsbeschluss genannt ist. In der Praxis wird aber oft die ganze Wohnung durchsucht. Weiter Informationen findet ihr auch bei der [Rote Hilfe](#).

5 Nach der Aktion

5.1 Strafverfahren

Wurden deine Personalien bei der Aktion aufgenommen oder konnten sie anderweitig ermittelt werden, erfolgt gewöhnlich in den Monaten nach der Aktion eine Vorladung zur Polizei. Manchmal kann das auch länger dauern (in der Regel bis zu einem Jahr später, bei Großverfahren wie bei Ende Gelände teilweise auch bis zu zwei Jahre später). Diese Zeit kannst du nutzen, um dich mit anderen zu vernetzen und Strategien abzusprechen. Es ist wichtig, dass du dich bei uns per Mail meldest, wenn du Post von Polizei oder Anwaltskanzleien bekommen hast (egal ob Vorladung, Strafbefehl, Anklageschrift, Prozesstermin, Einstellung oder Unterlassungserklärung) oder dein Verfahren abgeschlossen ist. Wir helfen dir dabei, dich mit anderen Betroffenen zu vernetzen. Wir können dir Tipps fürs weitere Vorgehen geben und dich inhaltlich und solidarisch begleiten. Außerdem hilft es uns, den Überblick zu behalten, Erfahrungswerte zu sammeln, und damit Strategien für die kommenden Aktionen zu entwickeln. Es geht also auch darum, das Wissen in der Bewegung zu stärken und im Repressionsgeschehen unser aller Handlungskompetenzen zu erweitern.

5.1.1 Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft

Am Beginn eines Strafverfahrens versucht die Polizei, dich zur Sache zu vernehmen. Bisher gab es keinerlei Pflicht, bei einer Vorladung durch die Polizei tatsächlich hinzugehen – und auch keinen Grund. Wenn du dort hingehst und etwas sagst, nützt das in der Regel nur der Polizei. Es kann auch sein, dass sie schon direkt vor Ort versucht haben dich zu verhören, dann kommt nicht unbedingt eine erneute Vorladung. Als Beschuldigte*r musst und solltest du zur Polizei nicht hingehen.

Als Zeug*in solltest du die Vorladung der Polizei sorgfältiger studieren. Nur wenn die Vorladung staatsanwaltschaftlich angeordnet ist, musst du theoretisch hingehen und aussagen (§ 163 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO)). Ob das so ist merkst du daran, ob in dem Brief eine Rechtsbelehrung drin steht. Fast immer ist auch dann die Verweigerung der Aussage die bessere Alternative (auch wenn das nicht legal ist). Aber melde dich am besten beim Legalteam oder anderen Rechtshilfestruckturen und sprich gemeinsam mit anderen Betroffenen eine Strategie ab. Auch als Zeug*in hast du ein Recht auf einen Zeugenbeistand gem. § 68b StPO, also einer Anwält*in oder eine andere Person nach § 138 Abs. 3 StPO.

In dem eher ungewöhnlichen Fall, dass du als Beschuldigte*r von der Staatsanwaltschaft vorgeladen wirst: Einer solchen Vorladung musst du Folge leisten (sonst kann dich die Staatsanwaltschaft zwangsweise vorführen lassen, vgl. § 163a Abs. 3 StPO). Du musst aber auch dort nichts zur Sache sagen, sondern wieder nur deine Personalien angeben.

5.1.2 Strafbefehl

Trotz allem, am Ende könnte doch alles in ein Strafverfahren münden. Aber keine Panik: Bis zu einer Verurteilung (wenn es dazu überhaupt kommt) vergeht viel Zeit, in der du dich gut vorbereiten kannst. Für weniger schwerwiegende Straftaten und bei vermeintlich klarer Beweislage wird oft mit Strafbefehlen gearbeitet (→ §§ 407 ff. StPO). Ein Strafbefehl ist ein Brief, in dem steht, was dir vorgeworfen wird und dann auch gleich eine bestimmte Strafe auferlegt wird. Damit soll die mündliche Verhandlung ersetzt werden. Wenn du einen Strafbefehl bekommst, hast du nur **zwei Wochen** ab Zustellung (Datum auf dem Briefumschlag) Zeit, um darauf zu reagieren und dagegen **Einspruch** einzulegen (→ §§ 410 StPO). Tust du das nicht und verpasst die Frist, wird der

Strafbefehl rechtskräftig. Das bedeutet:

X Du bist verurteilt und musst die im Brief angegebene Strafe bezahlen (oder ersatzweise absitzen).

X Du bist vorbestraft, d.h. beim nächsten Mal wird es wahrscheinlich eine heftigere Strafe setzen.

X Ab einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen Geldstrafe oder bei jeder zweiten Verurteilung erfolgt zudem ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis, das bei Bewerbungen o.ä. eine Rolle spielen kann.

X Dein Recht zu Aussageverweigerung als verdächtige oder angeklagte Person fällt weg, weil dein Verfahren mit dem rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen ist. Falls noch andere wegen der gleichen Sache angeklagt sind, könntest du ab dem Zeitpunkt als Zeug*in zu Aussagen gegen diese gezwungen werden.

X Es gibt kaum einen Grund, einen Strafbefehl sofort zu akzeptieren, denn die Nachteile sind – wie gezeigt – enorm. Selbst wenn du keine Lust auf ein Verfahren hast und lieber zahlen und die Nachteile in Kauf nehmen willst: Lege zur Sicherheit erst einmal Einspruch ein. Diesen brauchst du nicht begründen. Es kommt dann einige Wochen/Monate später zu einer »normalen« mündlichen Verhandlung.

Die Vorteile des Einspruchs sind:

- Du kannst in aller Ruhe überlegen, wie du weiter vorgehen kannst/willst und dich mit uns und anderen absprechen.
- Du bist erstmal davor geschützt, als Zeug*in Aussagen machen zu müssen.
- Du kannst nun Akteneinsicht nehmen und in Ruhe prüfen, ob und welche Beweise gegen dich vorliegen. Manchmal spricht gegen dich nur sehr wenig bis gar nichts. Auch wenn anderes verbreitet wird: Du hast auch als Einzelperson und ohne Anwält*in das Recht dazu, deine Akten einzusehen; Grundlage dafür ist § 147 Abs. 7 Strafprozessordnung (StPO). (Wenn du mehr dazu wissen willst: <http://www.projektwerkstatt.de/antirepression/akteneinsicht.html>) “ Es könnte sein, dass das Verfahren nach deinem Einspruch eingestellt wird.
- Sollte es zum Prozess kommen, kannst du den Einspruch immer noch zurückziehen – bis kurz vor dem Prozesstag in der Regel ohne weitere Kosten.

Ziehst du den Einspruch nicht zurück und wird das Verfahren nicht eingestellt, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung. Zu der mündlichen Verhandlung musst du gehen (manchmal, aber sehr selten, ist es möglich, dich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen), sonst verfällt dein Einspruch. Häufig wird aber auch angeordnet, dass du kommen musst, selbst wenn du einen Rechtsbeistand hast. Wenn du über 21 Jahre bist, findet die Verhandlung meist dort statt, wo die dir vorgeworfene Straftat begangen worden sein soll – am dortigen Amtsgericht. Wenn sie dich nach Jugendrecht verurteilen wollen, weil du unter 18 Jahren alt bist, findet die Verhandlung am Amtsgericht deines Wohnorts statt. Bei Heranwachsenden (zwischen 18 und 21 Jahre alt) ist beides möglich. (Siehe dazu auch Kapitel 7)

5.1.3 Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten

Alternativ zum Strafbefehl kann die Staatsanwaltschaft auch direkt eine Hauptverhandlung anstreben. In dem Fall bekommst du eine Anklageschrift zugestellt (da kannst du im Gegensatz zum

Strafbefehl keinen Einspruch einlegen). Egal ob Strafbefehl mit Einspruch oder Anklageschrift, du solltest Akteneinsicht beantragen und dich in Ruhe vorbereiten und überlegen, wie du dich verteidigen willst. Du kannst dich dabei von uns oder lokalen Rechtshilfegruppen beraten lassen, ggf. vermitteln wir auch Anwält*innen. Hauptverhandlungen bieten durchaus Chancen für eine erfolgreiche Verteidigung. Nirgendwo sonst kann mensch ihre politischen Gegner*innen oder Belastungszeug*innen so intensiv befragen. Außerdem können zusätzliche Akten angefordert und Beweisanträge gestellt werden, die z.B. Polizeistrategien oder politische Seilschaften offenlegen. Du kannst die Aussage verweigern und trotzdem Fragen und Anträge stellen. Ein Ziel kann sein, den Gerichtssaal zu einer politischen Plattform zu machen. Bei einigen Strafvorschriften liegt das nahe, z.B. beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Strafgesetzbuch, StGB bzw. § 114 StGB), wenn über das Polizeiverhalten gesprochen werden soll. Immer passend für politische Aktionen, also z.B. Blockaden, Besetzungen, Demonstrationen, militante Aktionen usw. ist der § 34 StGB (→ Rechtfertigender Notstand). Diese Vorschrift besagt, dass auch eigentlich strafbare Handlungen dann erlaubt sind, wenn damit eine Gefahr – auch eine abstrakte – abgewendet werden soll und kann und dies nicht anders möglich war als durch die Handlung, für die du angeklagt bist. So kann im besten Fall die Verhandlung als weitere Plattform genutzt werden, um öffentlich das Ziel zu vertreten, für das du kämpfst.

Ein weiteres Ziel kann es sein, dass du die Strafe verringern oder einfach nur beweisen möchtest, dass du unschuldig bist. Welche Ziele du im Einzelnen verfolgst, hat Auswirkungen auf deine Strategie vor Gericht. Dabei ist es gut im Hinterkopf zu haben, dass das was du machst, gut für dich sein sollte, niemand anderen belastet und gleichzeitig im besten Fall nutzbar für die Bewegung. Bei der Entscheidung darüber, was du bei einem Prozess möchtest, stehen dir die Antirepressionsstrukturen beiseite. Wir ermutigen dich aber auch, dies mit deiner Bezugsgruppe und/oder Freund*innen zu besprechen und gemeinsam Strategien zu entwickeln und vorzuschlagen.

Eine Gerichtsverhandlung will vorbereitet und geübt sein. Empfehlenswert sind dazu Prozesstrainings zur Verteidigung vor Gericht. Nicht immer ist es notwendig, einen Rechtsbeistand zu haben. Wenn du dich sicher genug fühlst, kannst du dich auch selbst verteidigen. Möglich ist neben anwaltlicher Verteidigung außerdem auch die gegenseitige Hilfe. So ist es gem. § 138 Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Gerichts möglich, dass Laien mit rechtlichen Vorkenntnissen andere Personen verteidigen. Auch hier gilt: Niemand wird allein gelassen. Du kannst dich auf unterstützende und solidarische Strukturen verlassen.

5.1.4 Mögliche Strafen und der Umgang damit

Die Strafe, die dich im Falle einer Verurteilung erwarten, sind im jeweiligen Paragraphen des Strafgesetzbuches geregelt. Es gibt dabei immer ein Mindest- und ein Maximal-Strafmaß – innerhalb dieser Grenzen muss sich die Entscheidung der Richter*in bewegen (vgl. § 46 StGB.)

Geldstrafen

Auch wenn Haft- oder Bewährungsstrafen nicht völlig ausgeschlossen sind, so sind in der Regel bei Massenaktionen - wenn überhaupt - doch Geldstrafen zu erwarten. Dies gilt besonders dann, wenn du noch keine Vorstrafen hast. Geldstrafen werden in *Tagessätzen* ausgedrückt (→ § 40 StGB). Je höher ihr bestraft werden sollt, desto mehr Tagessätze müsst ihr leisten. Die Höhe der Tagessätze wird in Euro bestimmt. Sie orientiert sich an deinem Einkommen und wird dementsprechend festgelegt. Ein Tagessatz entspricht dabei grundsätzlich dem 30. Teil deines monatlichen Nettoeinkommens, wobei, z.B. bei besonders niedrigen Einkommen, davon auch abgewichen werden kann. Wenn du nicht das Geld hast, um eine solche Strafe direkt zu bezahlen, gibt es viele Möglichkeiten:

- Mensch kann immer gemeinsam versuchen, Geld aufzutreiben – Soliparty schmeißen, Spenden bei der nächsten KüfA einsammeln etc.
- Auch die Rote Hilfe unterstützt sehr häufig bei der Zahlung von Strafen in politischen Verfahren. Sie übernimmt im Regelfall 50% der anfallenden Kosten, unter der Bedingung, dass du keine Aussagen zur Sache machst und dich nicht entschuldigst. Dazu musst du einen Antrag bei deiner nächstgelegenen Ortsgruppe stellen.
- Grundsätzlich kannst du beim Gericht auch Ratenzahlung beantragen. (→ § 42 StGB)
- Ebenso kannst du beantragen, statt Tagessätze zu bezahlen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Ein Tagessatz entspricht dann in der Regel 6 Stunden Arbeit. Wer also z.B. zu 30 Tagessätzen verurteilt ist, müsste stattdessen 180 Stunden arbeiten.
- Wir bilden in unseren Strukturen Rücklagen, um dich finanziell zu unterstützen. Für mehr Infos dazu, schreib uns einfach.
- Wenn die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, oder wenn mensch das selbst so entscheidet, um die Strafe nicht zahlen zu müssen, dann verbringt mensch stattdessen eine entsprechende Anzahl Tage in Haft (→ § 43 StGB). Ein Hafttag entspricht dann zwei Tagessätzen der verhängten Geldstrafe. So etwas kostet den Staat viel Geld und kann für Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, überlegt euch das aber gut.
- Es ist auch möglich, eine Strafe teilweise zu zahlen und teilweise abzusetzen.

Bußgelder

Werden dir nur Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen, werden in der Regel Bußgelder verhängt. Dagegen kann (wie bei Strafbefehlen) Einspruch erhoben werden - dann kommt es zum Gerichtsprozess. Bußgelder tauchen nicht in Führungszeugnissen auf. Wenn du nicht zahlst, kann Erzwingungshaft angeordnet werden, um dich zum Zahlen zu bewegen.

Bewährungs- und Haftstrafen

Wenn du zu einer Haftstrafe bis höchstens zwei Jahren verurteilt wirst, kann die zur Bewährung ausgesetzt werden. Das entscheidet das Gericht nach deiner Sozialprognose, wenn du zum Beispiel das erste Mal verurteilt wirst hast du eine bessere Chance. Bewährung heißt du bekommst bestimmte Auflagen für ein paar Jahre. Wenn du dich nicht dran hältst, musst du doch in den Knast. Zum Knast steht ein bisschen was im Kapitel zu Untersuchungshaft 4.3.2. Wenn du mehr wissen willst, sprich uns im Einzelfall an.

5.2 Zivilverfahren

Das Zivilrecht beschäftigt sich mit den rechtlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen. Es gibt natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen (Firmen, Vereine etc.). Im Zivilrecht geht es darum, wer wem etwas schuldet. Das heißt: Wenn du dich zivilrechtlichen Forderungen der Gegenseite gegenüber siehst, kann das belastend sein, weil es um (manchmal sehr viel) Geld geht. Du bist durch solche Maßnahmen aber nicht vorbestraft oder ähnliches.

Auch wenn zivilverfahren in den letzten Jahren vermehrt gegen Aktivist*innen eingesetzt wurden, sind Aktionen gegen einen Parteitag wohl weniger anfällig für diese Strategie. Erwähnt werden sollen sie an dieser Stelle dennoch. § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt, dass eine natürliche Person oder juristische Person Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn ihr durch eine rechtswidrige Handlung von anderen ein Schaden zugefügt wurde. Relevant ist dies insbesondere, wenn Sachen

beschädigt werden, oder eine Person oder ein Konzern finanzielle Einbuße erleiden, weil sie ihr Eigentum nicht gewinnbringend nutzen können. Eine Zivilklage kommt also insbesondere dann in Frage, wenn du wegen Sachbeschädigung verurteilt wurdest. In diesem Fall kann zusätzlich zu einer Strafe eben auch ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten auf dich zukommen.

Bei allen zivilrechtlichen Verfahren geht es darum, von dir Geld zu fordern. Wenn du Gerichtsgebühren, Kosten von gegnerischen Anwält*innen oder Schadensersatzforderungen nicht zahlst, kann die Kläger*in bzw. der Staat versuchen das Geld von dir einzutreiben, mittels Pfändungen von deinem Konto oder einer Gerichtsvollzieher*in. Wenn du sowieso von wenig Geld lebst und kaum Besitz hast, kann es eine Überlegung sein, eine Vermögensauskunft (besser bekannt als »Offenbarungseid«) abzugeben und die Kosten nicht zu zahlen – das heißt die Kläger*in bleibt darauf sitzen. Für dich bedeutet das allerdings einige Einschränkungen (mit denen sich aber durchaus leben lässt). Mehr Informationen dazu findest du in einer Broschüre im Internet unter <http://vonunskriegtihnix.blogspot.eu/>.

5.3 Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst

Wenn du im öffentlichen Dienst als Beamt*in beschäftigt bist (z.B. Lehramts-Referendar*Innen, Lehrer*Innen), kann die Einleitung eines Strafverfahrens auch berufliche Probleme nach sich ziehen. So sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte gem. § 49 Beamtenstatusgesetz, BStG verpflichtet, deine Dienststelle über ein gegen dich eingeleitetes Strafverfahren zu informieren. Solltest du dann zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (auch auf Bewährung) verurteilt werden, endet das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 24 Abs. 1 BStG automatisch mit Rechtskraft des Urteils. Doch auch weniger drastische Verurteilungen (z.B. zu einer Geldstrafe) oder Verfahrenseinstellungen begründen ein Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz und können zu disziplinarrechtlichen Folgen (Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung, Verweis) nach den jeweils für dich geltenden, landesrechtlichen Disziplinarordnungen führen. In diesem Fall wird nach Abschluss des Strafverfahrens ein gesondertes Disziplinarverfahren durchgeführt.

Beamt*Innen auf Widerruf (dazu zählen auch Referendar*Innen) sind nochmals gefährdeter, da sie gem. § 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz, BStG jederzeit entlassen werden können, wobei ihnen die Gelegenheit gegeben werden soll (nicht muss), das zweite Staatsexamen abzulegen. Theoretisch können hier auch kleinere Strafen schon zu erheblichen Problemen führen. Dies kommt ganz wesentlich auf deine Vorgesetzte*n und ihre Bereitschaft, dich zu sanktionieren, an.

Wenn du als Tarifbeschäftigte*r im öffentlichen Dienst arbeitest, musst du mit arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen, die sich nach dem Tarif- und allgemeinen Arbeitsrecht richten. Eine Kündigung ist bei erheblichen Verurteilungen möglich, das heißt einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird. Ein besonderes Wohlverhalten außerhalb des Dienstes ist bei Tarifbeschäftigten nicht mehr gefordert.

Besondere Aufmerksamkeit solltest du diesem Thema auch dann widmen, wenn du zwar heute noch nicht im öffentlichen Dienst, als Ärzt*in oder Rechtsanwält*in beschäftigt bist, aber einen solchen Beruf für die Zukunft anstrebst. Vorstrafen, die nicht im regulären Führungszeugnis stehen, können in dem »Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde« durchaus auftauchen und so die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Approbation als Ärzt*in oder Zulassung als Rechtsanwält*in gefährden oder zumindest verzögern. In dem »erweiterten Führungszeugnis«, welches zur Prüfung der persönlichen Eignung für die Arbeit mit Minderjährigen vorgelegt werden muss, tauchen neben den Einträgen aus dem normalen Führungszeugnis alle für eine solche Arbeit relevanten Einträge auf, also vor allem Verurteilungen wegen Sexualdelikten, das sollte also für die geplanten Aktionen

nicht relevant sein.

Bitte beziehe das (wie andere Gefahren) mit in deine Entscheidung für oder gegen eine Aktionsform ein. Lass dich bei deiner Entscheidung in die ein oder andere Richtung von niemanden unter Druck setzen.

6 Aufenthaltsrechtliche Infos

Im Folgenden beschreiben wir einige Punkte, die du bedenken solltest, wenn du ohne deutschen Pass oder ohne Wohnsitz in Deutschland an Aktionen teilnehmen willst. Dabei gibt es Unterschiede zwischen Personen, die in Deutschland wohnen und dies unter Umständen auch längerfristig tun wollen, und solchen, die von außerhalb nur für die Aktion anreisen. Zudem gibt es Unterschiede zwischen Menschen mit Staatsangehörigkeiten von anderen EU-Staaten und Menschen mit Staatsangehörigkeiten von Ländern außerhalb der EU; auch für Menschen die gänzlich ohne Papiere leben. Generell ist es so, dass die Vorwürfe unabhängig von deiner Staatsangehörigkeit erhoben werden. Auch die zu erwartenden Strafen sind die gleichen. Ein großer Unterschied besteht jedoch vor allem bezüglich der nach einer Verurteilung zu erwartenden aufenthaltsrechtlichen Folgen für Menschen ohne deutschen Pass.

An dieser Stelle wollen wir auch darauf hinweisen, dass deutsche Behörden im selben Maße rassistisch sind, wie viele andere gesellschaftliche Strukturen auch. Heißt: Wenn Menschen sich dazu entscheiden ihre Personalien nicht anzugeben und sie von den Behörden aufgrund ihres Aussehens oder sonstigen Äußerlichkeiten als »Nicht-Deutsch« eingestuft werden, könnte dies z.B. zur Durchführung von *be- schleunigten Strafverfahren* (→ Abschnitt 4.3.4 und U-Haft aufgrund von vorgeschobener »Fluchtgefahr« führen).

Manchmal taucht die Frage auf, ob es Schwierigkeiten bei der Jobsuche in anderen Ländern geben kann, wenn mensch in Deutschland wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Dazu können wir nichts Verlässliches sagen, weil das auch von dem rechtlichen Rahmen (z.B. für polizeiliche Führungszeugnisse) und natürlich auch den Einstellungen von Arbeitgebern im jeweiligen Land abhängt. Allerdings können Daten über strafrechtliche Verurteilungen den Behörden anderer EU-Länder von der zuständigen deutschen Behörde übermittelt werden. Das heißt, du musst davon ausgehen, dass auch in deinem Herkunftsland Behörden von einer Verurteilung erfahren. Bei Anfragen von Behörden aus Nicht-EU- Ländern kann die zuständige deutsche Behörde Informationen zu Verurteilungen unter den gleichen Voraussetzungen übermitteln wie an deutsche Stellen (falls nicht in einem Abkommen zwischen den beiden Staaten etwas anderes geregelt ist).

6.1 Anreise

Du reist zur Aktion an und bist an der deutschen Grenze:

- Einer Person kann nach Artikel 5 des Schengen-Abkommens die Einreise verweigert werden, falls sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, also wenn z.B. erwartet wird, dass sie in Deutschland Straftaten begehen wird. Das muss die Polizei an der Grenze konkret begründen, die Hürden sind groß, insbesondere wenn legale Demonstrationen angemeldet sind, zu denen ja alle gehen dürfen.
- Nur bei sehr großen Mobilisierungen dürfen systematische Grenzkontrollen angeordnet werden. Vereinzelt Kontrollen sind möglich, d.h. dein Bus oder Auto wird herausgewunken oder du wirst im Zug kontrolliert. Dass die Polizei dabei Menschen rassistisch selektiert, haben Beamte bereits öffentlich und vor Gericht bestätigt.

- Bei diesen Kontrollen kann die Polizei dich in der europäischen Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie in den Kriminalitätsdatenbanken des BKA und der LKAs überprüfen. Evtl. wendet sie sich auch an die Polizei deines Herkunftslandes.

Was kann ich tun?

- Ich kann überlegen, ob ich zu Hause oder auch in Deutschland schon so gut bekannt bin, dass ich in der Datenbank der Schengenstaaten (SIS) stehen könnte. Ich kann auch vorher schon nachfragen, ob ich drinstehe. Das geht grundsätzlich über das Auskunftssystem SIRENE. Antworten können aber je nach Land eine Weile dauern.
- Falls ich glaube, dass ich in der SIS- oder eine anderen Datenbank stehen könnte, kann ich versuchen, unauffälliger einzureisen: also z.B. in einer kleinen Gruppe per Zug wie eine normale Tourist*in, und nicht in einem Bus, bei dem klar ist, dass er zur Aktion fährt.
- Falls du an der Grenze aufgehalten wirst, kann eine Rechtsanwält*in versuchen, gegen das Einreiseverbot vorzugehen. Wenn du das willst, kannst du in diesem Fall telefonisch das Legal Team informieren.
- Die Möglichkeit von Binnengrenzkontrollen ist im Schengen-Abkommen geregelt.

Zu den Datenbanken siehe unten.

6.2 Menschen mit EU Pass

Du bist EU-Bürger*in (wohnst in Deutschland oder nicht) und überlegst bei einer Aktion deine Personalien nicht anzugeben:

- Die Polizei wird dann versuchen, an deine Fingerabdrücke zu kommen. Falls es ihnen gelingt, sie von dir zu bekommen (zur Identitätsverweigerung vgl. Kapitel 3), können sie diese mit verschiedenen Datenbanken abgleichen.
- Die Polizei hat Zugangsdaten zu mehreren deutschen und europäischen Datenbanken für Fingerabdrücke und versucht, darüber deine Identität festzustellen.
- Bei den Datenbanken handelt es sich insbesondere um die europäische Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie um die Falldateien des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter. Das BKA unterhält ein zentrales Fingerabdruckregister (AFIS), in dem Fingerabdrücke aus allen diesen Quellen zusammengeführt werden.
- Die Polizei kann außerdem gezielt bei den Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten Anfragen stellen.
- Falls du früher einmal in den Schengenraum eingewandert bist, ist außerdem die Eurodac-Datenbank (European Dactyloscopy) von Bedeutung. Mit den dort europaweit erfassten Fingerabdruckdaten könntest du möglicherweise von der Polizei identifiziert werden, auch wenn du deine Personalien verweigerst.

6.3 Menschen mit einem Nicht-EU-Pass

Du besitzt einen Pass aus einem Nicht-EU-Land, wie ist das mit Angaben zu deiner Identität?

- Du brauchst für die Einreise gültige Reisepapiere. Wenn du im Land ohne diese angetroffen wirst, droht die Ausweisung. Das wird es schwer machen, in Zukunft nochmals ein Visum zu bekommen.

- Im Zuge der Ausstellung eines Visums werden inzwischen immer Fingerabdrücke genommen und gespeichert.
- Die Verweigerung der Angabe der Personalien (Alter, Identität und Staatsangehörigkeit) stellt in diesem Fall eine Straftat dar. (→ § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

Was kann ich tun?

- Die Verweigerung der Personenangaben bei einer Ingewahrsamnahme während einer Aktion ist selbst ein gewisses Kunststück und bringt dich in eine vergleichsweise schwierige Situation. Überlege, ob du dem gewachsen bist, bevor du dich in diese Situation bringst.
- Solange die Polizei deine Identität nicht herausfindet, sollte es eigentlich möglich sein, zu behaupten, in einem Land des Schengenraums zuhause zu sein. Du kannst auch vollständig schweigen oder ausschließlich und mit allen nur Englisch sprechen. Wir haben mit dieser Taktik jedoch noch keine praktischen Erfahrungen gesammelt.
- Die Identitätsfeststellung ist in § 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter »Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität« geregelt. Über die Erfassung von Fingerabdrücken bei der Visumerteilung gibt das Auswärtige Amt Auskunft:
http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html.

6.4 Menschen ohne Papiere/ohne gültigen Aufenthaltstitel/mit Reisebeschränkung

Menschen, die sich illegalisiert in Deutschland aufhalten, sind von Repression besonders stark betroffen. Wir sprechen hier von »illegalisiert«, weil für uns klar ist, dass Grenzen abgeschafft gehören und sich jede Person aussuchen soll, wo sie wie leben mag!

Wir verstehen, wenn Menschen zögern sich für eine Beratung an uns zu wenden. Nur soviel an dieser Stelle: Wir sind an deiner Seite – wir werden keine Fragen zu Dingen stellen, die nichts mit den konkreten Vorwürfen oder deinen Aktionswünschen zu tun haben. Von uns gehen keine Informationen an irgendwen – weder an andere Menschen in den Strukturen und schon gar nicht an staatliche Behörden. Wenn du ohne Visum nach Deutschland gekommen bist, eine Reisebeschränkung oder aber keinen gültigen Aufenthaltstitel (mehr) hast, weißt du viel besser als wir auf was du im Alltag achten musst, um nicht »aufzufliegen«. Im Umfeld von politischer Aktion, bei der mehr Polizeipräsenz herrscht, ist dies aus unserer Sicht noch einmal verschärft. Während sich Menschen aus der EU oder mit gültigem Visum einfach an einer Demonstration beteiligen können, ist diese für dich bereits höchst gefährlich. Denn: Obwohl die Polizei weder auf dem Weg zur Demonstration noch auf der Versammlung selbst Personalien feststellen darf, versucht sie es vielleicht dennoch.

6.5 Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt

Wenn du die Einbürgerung oder einen permanenten Aufenthaltsstatus (bzw. Visum) in Deutschland anstrebst, beachte bitte das Folgende:

- Eine Verurteilung zu einer geringen Strafe wegen der Teilnahme an einer Aktion kann bereits ausreichen, um dieses Ziel zu vereiteln oder erheblich zu erschweren. Was heißt »gering«? Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage du in Deutschland bleiben willst, reicht eine

Verurteilung zu 50 Tagessätzen aus. Es werden alle Verurteilungen zusammengezählt. Sobald gegen dich Anklage erhoben wird, teilt die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft dies der Ausländerbehörde mit.

- Wenn du deine Einbürgerung etc. nicht gefährden willst, können wir dir nur empfehlen, keine Strafverfolgung zu riskieren. Wir wissen, das ist sehr frustrierend, aber so ist es. Du kannst aber durch deine legale Beteiligung genauso viel zum Gelingen der Aktion beitragen! Sprich gern das Legal Team für alle oder andere Strukturen an.

Wenn du in Deutschland wohnst und noch längere Zeit bleiben willst, z.B. für ein Studium, eine Ausbildung oder einen Job, bedenke bitte:

- In diesem Fall kann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, z.B. wegen eines tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte (siehe zu verschiedenen Delikten Kapitel 2) im schlimmsten Fall dazu führen, dass du ausgewiesen wirst. Für Hausfriedensbruch z.B. halten wir das für unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.
- Bei der Ausweisung findet eine Abwägung zwischen Ausweisungsinteresse und Bleibeinteresse statt. Je schwerer der Vorwurf, für den du verurteilt wirst und je schwächer dein Aufenthaltsstatus, desto einfacher wird für die Behörden die Ausweisung.
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausweisung erhöht sich, wenn du zu einer längeren Haftstrafe verurteilt wirst, also zu 1 oder 2 Jahren.
- Für die Ausweisung sind § 53, § 54, und § 55 AufenthG relevant.

Was kann ich tun?

Überlege dir vorher, wie lange du in Deutschland bleiben willst und wie weit du in der Aktion gehen willst, besonders für den Fall, dass du mit der Polizei konfrontiert bist.

6.6 Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme

Du bist Nicht-Deutsche*r und bist in Gewahrsam genommen worden:

- Falls du in Gewahrsam genommen oder verhaftet wirst, muss die Polizei das Konsulat deines Landes informieren. Sie muss dich aber nicht selbst mit dem Konsulat reden lassen.
- Während des Gewahrsams hast du kein gesetzliches Recht auf Übersetzung (das kann dich natürlich auch als deutsche Person betreffen) - in einem Strafverfahren hingegen schon. Du kannst nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Polizei (gut) Englisch oder sonstige Sprachen spricht. Versuche trotzdem eine Übersetzung durchzusetzen.
- Du solltest in keinem Fall irgendein Schriftstück unterschreiben, das du nicht verstehst. **Du bist nicht verpflichtet, irgendetwas zu unterschreiben!** Das gilt für alle Leute, aber natürlich nochmals besonders, wenn du gar nicht verstehst, was du unterschreibst.
- Je nach Herkunftsland können Angehörige möglicherweise bei dem Konsulat deines Landes Auskunft darüber bekommen, ob und wo du eingesperrt bist.

Du hast keinen Wohnsitz oder wohnst nicht in Deutschland:

- Falls du in Gewahrsam genommen wirst und dir Straftaten vorgeworfen werden, besteht eine

erhöhte Gefahr, dass du ein beschleunigtes Strafverfahren bekommst. Das bedeutet, dass sie dich erstmal in Haft behalten und dir dann recht bald den Prozess machen, z.B. schon am nächsten Tag (→ Abschnitt 4.3.4).

- Für dich gibt es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass du in Untersuchungshaft genommen wirst. Allerdings sind die meisten im Rahmen einer Massenaktion zivilen Ungehorsams zu erwartenden Vorwürfe normalerweise nicht so schwer, dass die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist, wenn du deine Personalien angibst.
- In beiden Fällen liegt das daran, dass dir trotz Namensnennung eine erhöhte Fluchtgefahr unterstellt wird.

7 Minderjährig und aktiv

7.1 Während der Aktion

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, giltst du als minderjährig. In dem Fall haben deine Eltern das Recht, deinen Aufenthaltsort festzulegen. Falls jemand anderes als deine Eltern das Sorgerecht für dich hat, gilt alles, was hier steht, für diese Person. Wenn die Polizei davon ausgeht, dass du ohne das Wissen deiner Eltern unterwegs bist, können sie dich in Gewahrsam nehmen, um dich zu deinen Eltern oder dem Jugendamt zu bringen (sogenannter »Obhutsgewahrsam« gem. § 22 Abs. 2 SächsPolG. Wahrscheinlich probieren sie es zuerst bei deinen Eltern.

Du kannst einen Gewahrsam aus diesem Grund ausschließen, wenn du eine schriftliche Erlaubnis deiner Eltern an den Protesten teilzunehmen, dabei hast. Diese muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben sein und kann z.B. lauten: »Hiermit erlaube ich meinem Sohn / meiner Tochter XY im Januar 2025 am Protest gegen den Bundesparteitag der AfD in Riesa teilzunehmen. Im Fall einer Ingewahrsamnahme/Freiheitsentziehung darf meine Tochter/mein Sohn anschließend selbstständig die Heimreise antreten.«

Wir empfehlen dir, falls möglich, so eine Erlaubnis von deinen Eltern/Sorgeberechtigten zu besorgen und bei dir zu tragen. Das gilt natürlich nicht für Aktionen, an denen du anonym teilnehmen möchtest. Da auf so einem Schriftstück dein Name steht, kann dich die Polizei dadurch identifizieren! Wenn du in diesem Fall keine Papiere dabei hast und keine Aussagen machst, kann dein Alter aber ohnehin nur geschätzt werden. Falls du älter aussiehst, kannst du dir so eventuell Ärger ersparen. Allerdings kann es auch sein, dass die Polizei dein Alter ziemlich willkürlich schätzt.

Wenn du deine Personalien angibst, benachrichtigt die Polizei deine Eltern, damit sie dich abholen. Wenn du auch anderen, **unbedingt volljährigen** Personen ermöglichen willst, dich von der Polizeiwache abzuholen, kann es hilfreich sein, wenn deine Eltern dazu eine Vollmacht (alle sorgeberechtigten Personen müssen die unterschreiben) ausstellen. Die Vollmacht kann folgenden Text enthalten:

Vollmacht

Frau/Herr:

Anschrift:

ist von mir/uns legitimiert

meine/unsere Tochter/meinen/unsere(n) Sohn: Name, Anschrift, Geburtsdatum

nach einer Fest- oder Ingewahrsamnahme im Zeitraum vom XX.XX.2025 bis XX.XX.2025 in Empfang zu nehmen und zu betreuen.

Unterschrift(en)

Wenn du deine Daten nicht angibst, kann es in Einzelfällen sein, dass du zu einer Jugendeinrichtung gebracht wirst. In der Regel haben sie da aber keine Grundlage dafür, dich einzusperren oder länger festzuhalten. Du kannst also von dort einfach gehen, sobald die Polizei weg ist.

7.2 Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren)

Auch für ein Strafverfahren nach einer Aktion gibt es Besonderheiten für Jugendliche (unter 18

Jahren) und Heranwachsende (18-21 Jahre). Wenn du zwischen 18 und 21 Jahre alt bist, muss das Gericht gem. § 105 JGG entscheiden, ob es nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht vorgeht. Theoretisch hängt das davon ab, für wie »reif« euch das Gericht hält und ob das Gericht die vorgeworfene Straftat als »jugendtypisch« erachtet, praktisch wird meist erst mal Jugendrecht angewandt.

Jugendrecht bedeutet zum einen, dass das Verfahren an deinem Wohnort und nicht am Tatort geführt wird. Zum anderen wird in der Regel nicht öffentlich verhandelt (bei unter 18-Jährigen), bei Heranwachsenden kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gericht hat zudem einen »Erziehungsauftrag«, das heißt, dass neben Moralpredigten auch andere Strafen verhängt werden können, z.B. das Schreiben eines Aufsatzes, Sozialstunden oder ähnliches. Die Jugendgerichtshilfe soll das Gericht dabei unterstützen und ihm helfen zu beurteilen, welche Strafe bei dir angemessen wäre. Auch mit der musst und solltest du aber nicht sprechen.

8 trans* und Aktiv

Politische Aktionen für Trans* Menschen sind eine besondere Herausforderung - rechtlich und praktisch. Dafür gibt es spezielle Broschüren und Workshops. Hier nur überblicksartig einige Informationen. Wichtig: Zeigt euch solidarisch mit Menschen, wenn sie trans*-feindlicher Willkür im Protestgeschehen ausgesetzt sind.

8.1 Allgemeine Informationen

- Wenn mensch die Identität angibt, zählt für die Polizei das auf dem Ausweis eingetragene Geschlecht. Wenn mensch eine Personenstandsänderung im Perso hat, gilt das neu eingetragene Geschlecht.
- Wenn mensch Hormone nimmt, gehört das zur medizinischen Versorgung. Mensch hat das Recht, diese zu nehmen und kann im Gewahrsam (z. B. GeSa) darauf bestehen. (Sie müssen mitunter aber erst beantragt werden und ggf. ärztlich nachgewiesen werden, dass mensch sie braucht. → es kann Sinn ergeben, diese Nachweise bereits bei sich zu führen.)
- Der Trennungsgrundsatz ist der, nachdem in Gewahrsam als Männer und Frauen eingetragene Menschen getrennt untergebracht werden.
- Es kann sein, dass mensch in Einzelhaft gebracht wird, das entscheidet die Gefängnisleitung, es gibt kein Recht auf Gruppen-/Einzelhaft

8.2 Körperliche Durchsuchung

- Menschen werden grundsätzlich von Personen desselben auf dem Personalausweis eingetragenen Geschlechts untersucht. Wenn euer Eingetragenes Geschlecht divers ist oder ihr es habt streichen lassen, dann könnt ihr euch das Geschlecht der untersuchenden Beamt*innen aussuchen, ihr habt aber kein Recht darauf, dass es auch eine diverse Person ist.
- Sobald mensch sich ausziehen soll, darf verlangt werden, dies in einem Raum zu tun, in dem nur die durchsuchenden Personen anwesend sind.
- Menschen müssen keine Angaben zu ihrem Geschlecht machen! → das gilt für ALLE Menschen (Ausweis, Aufenthaltstitel, Herkunft egal!)

8.3 Ergänzungsausweis

- Manche Trans*Menschen haben einen dgti-Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti).
- Darauf steht, welches Geschlecht und welches Pronomen die Person bevorzugt
- Bis zur Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes musste die Polizei diesen Ausweis gemeinsam mit eurem Personalausweis akzeptieren. Ohne den Personalausweis ist der Ergänzungsausweis nicht gültig. Seit Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes ist rechtlich unklar, ob die Polizei auch weiterhin Ergänzungsausweise akzeptieren muss.